

xviii.ch

JAHRBUCH DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT  
FÜR DIE ERFORSCHUNG DES 18. JAHRHUNDERTS

ANNALES DE LA SOCIÉTÉ SUISSE POUR L'ÉTUDE  
DU XVIII<sup>E</sup> SIÈCLE

ANNALI DELLA SOCIETÀ SVIZZERA PER LO STUDIO  
DEL SECOLO XVIII

VOL. 2/2011

SCHWABE VERLAG BASEL

xviii.ch

VOL. 2/2011

REDAKTION / RÉDACTION / REDAZIONE

LÉONARD BURNAND, JESKO REILING,  
NATHALIE VUILLEMIN

SCHWABE VERLAG BASEL



Unterstützt durch die Schweizerische Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
[www.sagw.ch](http://www.sagw.ch)



Soutenu par l'Académie suisse  
des sciences humaines et sociales  
[www.assh.ch](http://www.assh.ch)



Sostenuto dall'Accademia svizzera  
di scienze morali e sociali  
[www.sagw.ch](http://www.sagw.ch)

© 2011 by Schwabe AG, Verlag, Basel  
Satz: Jesko Reiling, Bern  
Gesamtherstellung: Schwabe AG, Druckerei, MuttENZ/Basel  
Printed in Switzerland  
ISBN 978-3-7965-2775-3  
ISSN 1664-011X

[www.schwabe.ch](http://www.schwabe.ch)

## Inhalt / Table / Indice

Jesko Reiling: Editorial / Éditorial / Editoriale . . . . .	7
<b>Beiträge / Contributions / Contributi . . . . .</b>	<b>9</b>
Joachim Rees: Reise und Retraite. Topographien der Erfahrung in Beat-Ludwig von Muralts <i>Lettres sur les Anglais</i> <i>et les Français et sur les Voyages</i> . . . . .	9
Marco Cicchini: Gouverner la nuit au siècle des Lumières. Entre tyrannie des heures noires et plaisirs noctambules . . . . .	39
Shirley Brückner: Der «Frommen Lotterie». Pietistische Lospraktiken in der Schweiz . . . . .	66
Florence Catherine: Perception et représentation de la France dans le commerce savant d'Albrecht von Haller . . . . .	88
Florian Hitz: Souveräne Herrschaft oder Vertragsverhältnis? Das historisch-politische Streitgespräch zwischen den Bündnern und ihren italienischen Untertanen . . . . .	106
Béatrice Lovis: Les troupes de théâtre professionnelles à Lausanne. Étude d'un réseau culturel parcouru par les artistes itinérants (1750-1800) . . . . .	147
<b>Aus der Arbeit der Gesellschaft / Vie de la Société / Attività della Società . . . . .</b>	<b>171</b>
Kurt Kloocke: Laudatio auf die Bonstettiana . . . . .	171

<b>Rezensionen / Recensions / Recensioni</b> . . . . .	181
Stephanie Dreyfürst über Arnd Beise (Hg.): Johann Jakob Bodmer: Gespräche im Elysium und am Acheron . . . . .	181
Stephanie Dreyfürst über Jesko Reiling: Die Genese der idealen Gesellschaft. Studien zum literarischen Werk von Johann Jakob Bodmer (1698-1783) . . . . .	185
Aurélie Luther sur Simona Boscani Leoni (Hg.): Wissenschaft – Berge – Ideologien. Johann Jakob Scheuchzer (1672-1733) und die frühneuzeitliche Naturforschung . . . . .	188
Anne Boutin sur Jean-Marie Roulin (éd.): Benjamin Constant: Adolphe; Ma vie (Le Cahier rouge), Amélie et Germaine, Cécile . . . . .	191
Jean-Daniel Candaux sur Le partage de l'intime. Le Journal de Louis-François Guiguer et les écrits personnels en Suisse romande . . .	193
Catherine Buchmüller-Codoni über Johannes Rohbeck, Wolfgang Rother (Hg.): Grundriss der Geschichte der Philosophie. Die Philosophie des 18. Jahrhunderts 3: Italien . . . . .	195
Anne Hofmann sur Marc J. Ratcliff: L'effet Trembley ou la naissance de la zoologie marine . . . . .	198
Daniela Kohler über Ruedi Graf: Die Tagebücher des Pfarrers Diethelm Schweizer (1751-1824) . . . . .	201
Carsten Rohde über Markus Winkler: Von Iphigenie zu Medea. Semantik und Dramaturgie des Barbarischen bei Goethe und Grillparzer . . . . .	203
<b>Neuerscheinungen / Nouvelles parutions / Nuove pubblicazioni</b> . . . . .	208

# Souveräne Herrschaft oder Vertragsverhältnis? Das historisch-politische Streitgespräch zwischen den Bündnern und ihren italienischen Untertanen

*Florian Hitz*

Die Drei Bünde erwarben ihre italienischen Untertanenlande im Jahr 1512, als sie an der Flanke der Eidgenossen – die damals ihren «Pavierzug» ausführten und für kurze Zeit die ganze Lombardei kontrollierten – an den Oberlauf der Adda und den Unterlauf der Mera, bis zur Einmündung der beiden Flüsse in den Comersee, vorstießen. Bis dahin hatten die Valtellina (deutsch: Veltlin) und deren obere Talstufe, die Grafschaft Bormio (Worms), sowie die südlich des Splügenpasses gelegene Grafschaft Chiavenna (Klefen) drei verschiedene, zuletzt unter französischer Besatzung stehende mailändische Territorien gebildet. Nach der Vertreibung der Franzosen versuchten die Bündner das neue Herrschaftsverhältnis durch Verträge mit den einzelnen Talgemeinden zu stabilisieren, wobei die Untertanen ab 1620 behaupten sollten, sie seien 1513 als Bündnispartner angenommen, als politisch Gleichberechtigte anerkannt worden.<sup>1</sup> Faktisch verhielt es sich anders: Bis um 1530 gelang es den Drei Bünden, ihre Landesherrschaft im Veltlin und in den beiden Grafschaften fest zu verankern. Ja, seit dem späten 16. Jahrhundert pflegten die Bündner ihre Gewalt über die italienischen Untertanen dadurch herauszustreichen, dass sie sich, oder vielmehr ihr Staatswesen, als «Fürsten» der Veltliner bezeichneten.<sup>2</sup> Dabei blieb die Selbstverwaltung der untertänigen Gemeinden und Talschaf-

<sup>1</sup> Guglielmo Scaramellini: Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio, in: Handbuch der Bündner Geschichte, 4 Bde. (Chur 2000) II 141-171, bes. 143-148; ders.: Zu den frühen Beziehungen zwischen den Drei Bünden und ihren «Untertanenlanden». Die verschwundenen Verträge von 1512-13, in: Bündner Monatsblatt (2001) 35-60, bes. 36-37.

<sup>2</sup> Andreas Wendland: Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620-1641) (Zürich 1995) 48 und 50.

ten weitgehend erhalten. Die Bündner sanktionierten die regionalen Rechts-traditionen, indem sie 1548 eine Revision der Veltliner Statuten und deren Druck veranlassten.<sup>3</sup> Sie zogen jedoch die gesamte Strafgerichtsbarkeit an sich, um sie in acht Vogteibezirken durch eigene Amtleute – Podestaten, derjenige von Chiavenna trug den Titel *Commissari* – ausüben zu lassen. Der Hauptsitz der landesherrlichen Verwaltung befand sich in Sondrio, wo der Gubernator oder Landeshauptmann sowie der *Vicari*, der Untersuchungsrichter für alle Bezirke, residierten.

Die bündnerischen Amtleute wurden zunächst durch den Bundstag, den Rat der bündnerischen Gemeindeabgeordneten, und seit 1603 direkt durch die einzelnen Bündner Gemeinden bestellt. Ihre Wahl war jeweils durch allerlei klientelistische Praktiken beeinflusst. Diese Korruptionsformen schlugen auf die Amtstätigkeit durch: Die Amtleute versuchten sich in den Untertanen-landen persönlich zu bereichern, ihre Rechtsprechung war notorisch willkürlich und käuflich. Dagegen war die Steuerlast gering. Die Haupteinnahmen des bündnerischen Fiskus stammten aus dem Zoll in den Untertanenlanden.<sup>4</sup>

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts verursachte die Konfessionalisierung zunehmende Spannungen im Herrschaftsverhältnis. Die Drei Bünde hatten für ihr Gebiet die Grundsätze der Glaubensfreiheit und der Parität statuiert. Ihre mehrheitlich reformierten Gemeinden versuchten die evangelischen Konventikel, die sich in den Untertanenlanden durch den Zustrom von Glaubensflüchtlingen aus Italien gebildet hatten, zu fördern. Das Veltlin und die beiden Grafschaften gehörten indessen zum Bistum Como und zum Erzbistum Mailand. In Mailand, wo auch der spanische Statthalter über die Lombardei sass, begannen unter den Vorzeichen der tridentinischen Reform und der Gegenreform nachdrückliche Versuche, die Bündner Untertanenlande ganz dem katholischen Glauben zurückzugewinnen und dem spanischen Einfluss zu öffnen. Neben einer aggressiven Missionierung durch Mönchsorden, welche die Bündner nicht verhindern konnten, kam es gegen das Ende des Jahrhunderts auch zu Umsturzversuchen, die allerdings vereitelt wurden.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> G. Scaramellini: *Beziehungen* [wie Fn. 1] 149.

<sup>4</sup> Alessandro Pastore: *Nella Valtellina del tardo cinquecento: fede, cultura, società* (Milano 1975) 16-17 und 21, A. Wendland: *Nutzen der Pässe* [wie Fn. 2] 51.

<sup>5</sup> Vgl. allgemein A. Pastore: *Valtellina* [wie Fn. 4], zusammenfassend A. Wendland: *Nutzen der Pässe* [wie Fn. 2] 69-72 sowie Randolph C. Head: *At the Frontiers of Theory. Confession Formation, Anti-Confessionalization and Religious Change in the Valtel-*

Zur Zeit der «Bündner Wirren», als der Konfessionskonflikt und die Patronage der miteinander konkurrierenden europäischen Grossmächte die Drei Bünde politisch lähmten und schliesslich in den Dreissigjährigen Krieg hineinzogen, schüttelten die Veltliner die bündnerische Herrschaft vorübergehend ab. Sie wagten 1620 einen Aufstand, der von Spanien militärisch unterstützt wurde, vertrieben die Bündner Amtleute und töteten einige hundert im Tal lebende Protestanten.<sup>6</sup> Im Frieden, den der König von Spanien 1639 mit den Drei Bünden schloss, erhielten letztere ihre italienischen Untertanenlande unter bestimmten Bedingungen wieder zugesprochen. Diese im «Mailänder Kapitulat» festgeschriebenen Bedingungen betrafen hauptsächlich die Kirchenhoheit des Bischofs von Como und die Exklusivität der katholischen Konfession in den Untertanenlanden. Protestanten war die Niederlassung im Veltlin und in den beiden Grafschaften verboten, wobei reformierte Bündner, die dort private Güter besaßen, sich immerhin drei Monate im Jahr auf denselben aufhalten durften.<sup>7</sup>

Das habsburgische Religionsprotektorat – nach dem Spanischen Erbfolgekrieg hatte Österreich die Rolle der katholischen Schutzmacht übernommen – konnte nicht verhindern, dass sich die wirtschaftliche und soziale Machtstellung, die bündnerische Private in den Untertanenlanden genossen, während des Ancien Régime noch deutlich verstärkte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts formierte sich im Veltlin wieder eine politische Opposition gegen die Landesherrschaft der Drei Bünde. Die Konfession bildete nun, im Zeitalter der Aufklärung, zwar nicht mehr das Hauptmotiv der Veltliner Kritik, sie blieb jedoch ein wichtiger Kritikpunkt und bedeutendes Element des politischen Diskurses, bis Napoleon Bonaparte die Bündner Untertanenlande 1797 der neu gebildeten Cisalpinischen Republik zuschlug.<sup>8</sup>

lina, 1520-1620, in: Georg Jäger und Ulrich Pfister (Hg.): Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.-18. Jahrhundert. *Confessionalizzazione e conflittualità confessionale nei Grigioni fra '500 e '700*. Akten der historischen Tagung des Instituts für Kulturforschung Graubünden, Poschiavo, 30. Mai bis 1. Juni 2002 (Zürich 2006) 163-179, bes. 170-174.

<sup>6</sup> Dazu G. Scaramellini: Beziehungen [wie Fn. 1] 153, 155-158; R. C. Head: *Frontiers of Theory* [wie Fn. 5] 169, 175.

<sup>7</sup> G. Scaramellini: Beziehungen [wie Fn. 1] 159-160, zum Folgenden *ibid.* 161-168.

<sup>8</sup> G. Scaramellini: *La questione religiosa e le tensioni conseguenti*, in: ders., Diego Zoia (Hg.): *Economia e Società in Valtellina e contadi nell'Età moderna*, 2 tomi (Sondrio 2006) I 301-314, bes. 307, 312-313. Vgl. im weiteren Sandro Massera: *La fine del do-*

Wie wurde die bündnerische Landesherrschaft im Veltlin publizistisch reflektiert? Wie wurden ihre Rechtsgrundlagen und ihre Reichweite zwischen Veltlinern und Bündnern diskutiert? Diese Fragen sollen im Folgenden für das 18. Jahrhundert untersucht werden.<sup>9</sup> Bei den Texten, die den primären Untersuchungsgegenstand bilden, handelt es sich um historische und juristische Darstellungen aus der Zeit von 1716 bis 1792: Geschichtswerke und staatsrechtliche Denkschriften, eigentliche Staatsschriften. Der geschichtliche und der rechtliche Aspekt bleiben dabei stets miteinander verbunden: Die Analyse und Interpretation historischer Rechte diente zur Legitimierung oder Revindizierung aktueller Ansprüche. Von rechtshistorischen und konfessionellen Denkmustern abgesehen, speiste sich das Streitgespräch auch aus den Konzepten und Postulaten der aufklärerischen Staatsphilosophie.

### *Kritisch-advokatorische Geschichtsschreibung*

Die erste gedruckte Darstellung der Veltliner Geschichte wurde sogleich bei ihrem Erscheinen durch den Bundstag aus konfessionellen Gründen zensuriert. Die von Pietro Angelo Lavizzari (auf dem Buchtitel: Lavizari, 1679-1759), Kanoniker an der Stiftskirche von Mazzo di Valtellina, verfassten *Memorie Istoriche della Valtellina* erschienen 1716 in der Offizin von Andreas Pfeffer in Chur zunächst mit bundstäglichem Imprimatur des Commissari Dietrich Jecklin.<sup>10</sup> Die reformierten Pfarrer forderten jedoch an der Evangelischen Session des Februar-Bundtags 1717 eine offizielle Widerlegung von Lavizzaris Darstellung, da sie vor allem an Lavizzaris Darstellung des «Sacro Macello», des Massakers an den Reformierten im Veltlin, welches das Fanal zum Veltliner Aufstand am 19./20. Juli 1620 gebildet hatte, Anstoss nahmen. Lavizzari behauptete, dass «quelle sanguinarie Dritture, e Tribunali di Predicanti» – besonders das unter dem Beisitz von Prädikanten durchgeführte Strafgericht

minio grigione in Valtellina e nei Contadi di Bormio e di Chiavenna 1797 (Sondrio 1991).

<sup>9</sup> Als wertvolle Vorarbeit ist zu nennen: Enrico Besta: Storiografia valtellinese e storiografia reta, in: Quaderni Grigionitaliani 19 (1949) 1-10.

<sup>10</sup> Memorie istoriche della Valtellina. In Libri Dieci descritte e dedicate alla medesima Valle da Pietro Angelo Lavizari (Coira 1716, Nachdruck Bologna 1987), Neuauflage: Storia di Valtellina (Capolago 1838).

von Thusis 1617, das den populären Veltliner Erzpriester Nicolò Rusca prozessiert hatte – den Sacro Macello als noch blutigere Reaktion erst herbeigeführt hätten. Die katholische Veltliner hätten sich in ihrem Glauben unterdrückt gefühlt. Wenn Ordensgeistliche die Totschläger von 1620 angefeuert, ja angeführt hätten, dann wirke dies auf die Ohren der Gemässigten – denen sich der Autor von 1716 jedenfalls zuzählt – nur wie ein «Echo troppo orribile» jenes «tumultuoso strepito» der Prädikanten. Überhaupt hätten die Geistlichen beider Konfessionen damals «non molto dissimigliante sanguinosa livrea» getragen.<sup>11</sup> Hinter der Anklage gegen die Prädikanten wird hier immerhin auch Kritik an katholischen Klerikern hörbar, was bei diesem geistlichen Autor bemerkenswert ist. Nicht einen rechtshistorischen, sondern vielmehr konfessionellen Sprengstoff enthielten die *Memorie* also in den Augen der Geistlichen, die durchsetzen konnten, dass die zunächst gewährte obrigkeitliche Druckbewilligung zurückgezogen wurde.<sup>12</sup> Die weiteren, im 18. Jahrhundert erscheinenden Schriften sind politisch weitaus brisanter.

Im Jahr 1726 wurde das Mailänder Kapitulat erneuert. Dabei wurden bestimmte Änderungen vereinbart, die sich dann aber nicht implementieren liessen, so dass schliesslich die ursprüngliche Fassung unverändert Bestand hatte. Dies zeigt, dass diese Praxis den Interessen ausschlaggebender Gruppen doch sehr weitgehend entsprach. Auffallend ist jedoch der Umstand, dass Änderungen überhaupt versucht wurden: Dies wiederum deutet auf das Erstarken anderweitiger Gruppeninteressen.

Die Verhandlungsdelegation, welche 1726 für die Drei Bünde nach Mailand ging, war von Angehörigen der Familie von Sprecher dominiert, die sich gerade einen heftigen Parteienkampf mit der Familie von Salis lieferte.<sup>13</sup> Dementsprechend fielen die Verhandlungsergebnisse aus: Die Bündner hatten den «Laghetto», den obersten Teil des Comersees, verlangt; sie sollten ihn unter

<sup>11</sup> Ibid. 137 und 164, ferner 162-163.

<sup>12</sup> Vgl. zum Ganzen auch Fritz Jecklin: Die Zensurierung von Lavizaris Storia della Valtellina. Ein Beitrag zur Geschichte der bündnerischen Bücherzensur, in: Bündner Monatsblatt (1926) 46-52.

<sup>13</sup> Johann Andreas von Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert, 2 Bde. (Chur 1872-1875) I 214-215, 220-228; Florian Caderas: Graubündens Kapitulat mit Mailand von 1726, in: Jahrbuch der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 89 (1959) 45-130, bes. 94, 103.

der Bedingung erhalten, dass sie die in der Grafschaft Chiavenna niedergelassenen Protestanten zur Auswanderung bewegten. Denn im Anschluss an das Kapitulat von 1639 war das Niederlassungsverbot für Protestanten durch eine Ausnahmegenehmigung für die Grafschaft Chiavenna gemildert worden.<sup>14</sup> In den Genuss dieser Regelung waren immerhin 75 Familien gekommen, während im eigentlichen Veltlin nur sechzehn reformierte Familien ansässig – und einigermaßen geduldet – waren. In Chiavenna residierten auch mehrere Zweige der Salis, die daselbst nicht weniger als fünf Handlungsniederlassungen besaßen.<sup>15</sup>

Die 1726 ausgehandelte Revision des Kapitulats wurde schliesslich nicht umgesetzt; zu zäh war der Widerstand der Salis und ihrer Anhänger in Südbünden.<sup>16</sup> Ebenso bemerkenswert bleibt der Eifer, mit dem sich die Anführer der österreichischen Partei, die eigentlich selbst treue Anhänger der reformierten Kirche waren, für die Aufhebung der faktischen Toleranz in Chiavenna einsetzten. Offenbar konnten parteipolitische Rücksichten im Graubünden des frühen 18. Jahrhunderts die konfessionelle Orientierung überwiegen. Dies allerdings nur bei der Führungsgruppe: Die Sprecher stiessen mit dieser Politik bei ihrer Prättigauer und Davoser Klientel auf Unverständnis, ja auf eine Empörung, die sich in gewaltsamen Aufläufen äusserte.<sup>17</sup>

In Mailand erschien 1755/56 – ohne vorgängigen Versuch in Chur – jener gewichtige Beitrag eines Veltliner Publizisten, der die staatsrechtliche Argumentation zuspitzte, ohne den konfessionalistischen Affekt zu vernachlässigen: die *Dissertazioni critico-storiche intorno alla Rezia di quà delle Alpi, oggi detta Valtellina*, drei Bände im Quartformat aus der Feder des Francesco Saverio Quadrio

<sup>14</sup> Ruth Theus Baldassarre: Diplomatie und Aufklärung. Ulysses von Salis-Marschlins, in: Bündner Monatsblatt (2001) 8-33, hier 15.

<sup>15</sup> Alfred Rufer: Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins. Korrespondenzen und Aktenstücke aus den Jahren 1796 und 1797, 2 Bde. (Basel 1916) I LXXIX-LXXX (die Zahlen beziehen sich auf das späte 18. Jahrhundert), vgl. auch G. Scaramellini: Protestanti a Chiavenna nel Settecento. Prime indagini demografiche, economiche e sociali, in: *Clavenna* 33 (1994) 151-219.

<sup>16</sup> J. A. Sprecher: Geschichte [wie Fn. 13] 284-287.

<sup>17</sup> Florian Hitz: Junker am Berg. Die Familie von Sprecher in Luzern, in: ders., Ludmilla Seifert-Uherkovich: Die Sprecherhäuser in Luzern. Baudenkmäler als Zeugen von Familien- und Regionalgeschichte (Zürich 2008) 10-122, hier 70.

(1695-1756).<sup>18</sup> Einer der vornehmsten Veltliner Adelsfamilien entstammend, gehörte Quadrio dem geistlichen Stand an; auf dem Buchtitel nennt er sich «Abate». Zunächst war er Jesuit gewesen, später trat er mit päpstlicher Dispens aus dem Orden aus. Sein Werk widmete er – ebenfalls schon auf dem Buchtitel, und mit sehr grossen Lettern – dem «Santissimo Padre Benedetto XIV». Der Heilige Stuhl sollte darüber wachen, dass das früh christianisierte und stets kirchentreue Veltlin für Italien nie mehr zum Einfallstor der Häresie werde, sondern seine gottgewollte Aufgabe erfülle und ein Bollwerk gegen ketzerische Irrtümer bleibe, unempfindlich gegen jene aus tiefen Alpentälern kriechenden Nebel, welche den Frieden der wahren Religion störten.<sup>19</sup>

Die *Dissertazioni* erschienen in drei Bänden: *Storia Civile*, *Storia Ecclesiastica* sowie Beiträge zu jenen Männer der Talschaft, welche sich durch ihre Heiligkeit, ihre Schriften oder andere Werke ausgezeichnet hätten. Den Obertitel, *Critiche Dissertazioni*, rechtfertigt der Autor damit, dass seine Darstellung wegen der Lückenhaftigkeit der Informationsgrundlage, wegen der analytischen Disposition und wegen des hohen Anteils an kritischer Reflexivität keine konventionelle Geschichtserzählung bilde.<sup>20</sup> Seinen kritischen Ansatz demonstriert Quadrio sogleich mit einem den Abhandlungen vorangestellten Quellenverzeichnis, worin er die älteren Autoren je nach ihren Verdiensten qualifiziert. Im allgemeinen haben seine Vorgänger wenig zuverlässige Arbeit geleistet. Unter den eidgenössischen Landeskundlern und Chronisten werden Tschudi (1538/60), Stumpf (1548) und Simmler (1574) lobend erwähnt, obwohl ihnen einige Ungenauigkeiten unterlaufen sind, grösseres Lob erhalten die Bündner Guler von Wynegg (1616) und Sprecher von Bernegg (1617) für die Mässigung, Zuverlässigkeit und Wahrheitsliebe, die sie trotz ihrer reformierten Konfession gezeigt haben.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Nachdruck 1960. – Zu Leben und Werk vgl. Tarcisio Salice: Francesco Saverio Quadrio, in: *Bollettino della Società Storica Valtellinese* 10 (1956) 71-76.

<sup>19</sup> Das Veltlin, «la medesima dirò l'unica Porta, per cui unicamente può l'Eresia nell'Italia far passo», sei «posta providamente da Dio qual Frontiera contra gli errori», gegen «quelle nebbie, che si levano non di raro da cupi Abissi, per intorbidarle la tranquillità, e la pace della vera Religione» (F. S. Quadrio: *Dissertazioni critico-storiche intorno alla Rezia di quà delle Alpi, oggi detta Valtellina* [Milano 1755/56] XIX).

<sup>20</sup> *Ibid.* XXIII.

<sup>21</sup> *Ibid.* XXV-XXXVI. Wenn aber auch der Engadiner Ulrich Campell für die «non ordinaria diligenza» gerühmt wird (*ibid.* XXXIII), die er in seinem angeblich 1617 zu Zürich gedruckten, deutsch verfassten Werk über das antike und alpine Rätien gezeigt ha-

Die Abhandlungen des ersten Bandes, *Storia Civile*, widmen sich zunächst der Geographie und der geographisch-politischen Landeseinteilung. Darauf folgt, in recht konventioneller Auffassung, die Geschichte von der frühen Besiedlung über die Römerzeit und das Mittelalter bis zum Anbruch der 'bündnerischen' Epoche ab (Diss. II-VI). Der Zeit bis zur Konsolidierung der Bündner Landesherrschaft nach den «Müusserkriegen», 1513 bis 1532, gilt ein besonderer Abschnitt (Diss. VII), genau wie bei Lavizzari. Der übrige darstellungswürdige Geschichtsverlauf bis zum Abschluss des Mailänder Kapitultats 1639 wird im zweiten Band abgehandelt, in der *Storia Ecclesiastica*.

Ein Unterschied gegenüber Lavizzari besteht im Nachdruck, mit dem Quadrio darauf beharrt, dass die Veltliner 1512/13 in ein gleichberechtigtes Verhältnis zu den Bündnern getreten seien und dass letztere die veltlinische Gleichberechtigung anerkannt hätten. Folgerichtig behauptet er, der Anschluss des Veltlins an den Staat der Drei Bünde habe dem freien Willen der Veltliner entsprochen; die Veltliner hätten sich freiwillig dem Dreibündestaat übergeben: «essersi dati a' Grigioni»,<sup>22</sup> Statt einer Eroberung und Unterwerfung hätte vielmehr eine Vereinigung stattgefunden.<sup>23</sup> Dies deutet schon der Titel des ganzen Buches an: Das Veltlin ist «la Rezia di quà dalle Alpi», das cisalpine Rätien – während bei Lavizzari «la Rezia» stets nur Graubünden meint.

Diese Auffassung äussert sich auch in der Darstellung des näheren Ereignisablaufs. In der Schilderung des bündnerischen Feldzugs und des Jubels, mit dem die Veltliner im Frühling 1512 die Bündner als Befreier von französischer Unterdrückung begrüßten, schliesst sich Quadrio zwar noch eng – bis in die Wortwahl – an Lavizzari an.<sup>24</sup> Doch dann erzählt er vom «Progetto da Grigioni propostole di confederarsi con essi». Auf diesen bündnerischen Bündnisantrag gingen die Veltliner nur unter ausdrücklichen Bedingung ein – welche die Bündner sogleich akzeptierten –, dass sie als gleichberechtigte Partner gelten müssten. Die Formel «i Valtellinesi dichiarati Confederati, e non Sud-

be, dann beweist Quadrio selbst hier mangelnde Sorgfalt: Campells lateinisch verfasstes Werk blieb bis ins 19. Jahrhundert unpubliziert und unübersetzt.

<sup>22</sup> So in der Überschrift zu Diss. VI (ibid. 262). Vgl. auch die Überschrift zu Diss. VII (ibid. 361): «Vicende de' Valtellinesi dalla loro Aggregazione a' Grigioni», der Anschluss erscheint wie von den Veltlinern selbst herbeigeführt.

<sup>23</sup> Die Veltliner sind 1512 «a' Grigioni uniti» (ibid. 349).

<sup>24</sup> Ibid. 353-355.

diti, e Uomini delle tre Leghe» wird noch öfters als Quintessenz der Verhandlungen vom Herbst 1512 und Frühling 1513 angeführt.<sup>25</sup>

Schliesslich gibt Quadrio in extenso jenen Vertrag vom 13. April 1513 wieder, den Lavizzari nur summarisch referiert hat. Die seinerzeit angeblich vom Bundstag zu Ilanz verabschiedeten Fünf Artikel bilden den feierlichen Kapitelschluss: 1) Die Veltliner geloben dem Bischof von Chur und den Drei Bünden untertänigen Gehorsam. 2) Die Veltliner werden von den Bündnern als «cari, e fedeli Confederati» behandelt und dürfen Einsitz in die Bundstage nehmen. 3) Die Bündner bestätigen die alten Privilegien und Gewohnheiten der Veltliner. 4) Die Bündner versprechen den Veltlinern Schutz und Hilfe gegen den Kaiser und das Herzogtum Mailand. 5) Die Veltliner entrichten den Bündnern einen jährlichen Tribut von 1000 Gulden.<sup>26</sup>

Diese – insgesamt recht widersprüchlichen – Sätze seien, so versichert Quadrio, «tratti dall'Archivio di Coira, e da me fedelmente dal Latino al Volgar ridotti». Damit lehnt er sich an das Manifest der aufständischen Veltliner von 1620 an, worin die angeblich «aus dem Archiv zu Chur gezogenen» Fünf Artikel erstmals präsentiert wurden. Um welches Archiv es sich gehandelt haben soll, bleibt offen: jenes der Stadt Chur, jenes des Gotteshausbundes oder gar jenes des Bischofs?<sup>27</sup> Es ist aber ohnehin undenkbar, dass ein Untertan Zutritt zu einem Archiv erhalten hätte, das bündnerische Standessachen bewahrte. In der archivalischen und historiographischen Tradition der Drei Bünde wie auch der Untertanenlande haben die Fünf Artikel vor 1620 keine, und seither nur zweifelhafte, Spuren hinterlassen.<sup>28</sup> So verrät den auch die Wiedergabe des

<sup>25</sup> Ibid. 357-358, ohne Quellenangaben.

<sup>26</sup> Ibid. 359-360.

<sup>27</sup> Vorsitz und Geschäftsführung des Gotteshausbundes lagen bis ins späte 15. Jahrhundert eindeutig beim Bischof von Chur, ab der Mitte des 16. Jahrhundert eindeutig bei der Stadt Chur. Die Entmachtung des Bischofs erfolgte zur Zeit des Schwabenkriegs, um 1499, und in der Reformationszeit, ab 1524. Vgl. Elisabeth Meyer-Marthaler: Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, in: Festschrift Gotteshausbund (Chur 1967) 91-128, bes. 109-112 und Peter Liver: Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: ibid. 129-183, bes. 133, 160, 175-178.

<sup>28</sup> Eine Originalurkunde existiert weder hüben noch drüben. Es besteht zwar eine bündnerische Kopialüberlieferung (in deutscher Sprache), doch lässt sich diese nicht vor das frühe 18. Jahrhundert zurückverfolgen; vgl. Fritz Jecklin: Materialien zur Standes- und

Textes bei Quadrio einige Unsicherheit: Während er hier ausnahmsweise eine (volkssprachlich gehaltene) Urkunde in den Haupttext einfügt, unterlässt er es, entgegen seiner Gewohnheit den (angeblichen) lateinischen Originalwortlaut in der Fussnote zu zitieren.<sup>29</sup>

In der ausführlichen Behandlung und affirmativen Würdigung des problematischen Vertrags von 1513 geht Quadrio weit über Lavizzari hinaus. Er begründet damit eine kontraktualistische Tradition, die den Veltliner Publizisten der zweiten Jahrhunderthälfte ihre wichtigste Argumentationsfigur liefern wird. Zwar hat schon Lavizzari bemerkt, dass eine Landesherrschaft durch die Privilegien der Untertanen nur gestärkt wird, ja dass die ganze Kraft des Landesherrn auf der Zufriedenheit und Zustimmung seiner Untertanen beruht.<sup>30</sup> Doch solche Passagen lassen sich als blosse sentenziöse Rhetorik lesen, während Quadrio empirische und rechtserhebliche Aussagen macht. Sein Kontraktualismus ist nicht *nur* ein naturrechtliches Postulat, nicht *nur* eine argumentative Figur zur Herrschaftslegitimation, sondern vor allem auch eine historische Tatsachenbehauptung. Nicht verwunderlich, dass das Urteil, welches

Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden), 1464-1803, 2 Bde. (Basel 1907-1914) I 74-75. Sowohl der italienischen und französischen wie der eidgenössisch-bündnerischen Historiographie sind die angeblichen Fünf Artikel von 1513 völlig unbekannt, ehe sie von den Veltlinern 1620 aufgebracht werden. Bezeichnend ist etwa das Schweigen des Fortunat von Sprecher, in seinem Werk *Pallas Rhaetica armata et togata. Ubi primae ac priscae Inalpiniae Rhaetiae verus situs, bella et politia [...] adumbrantur* (Basel 1617). Nach dem Veltliner Aufstand sieht Sprecher sich veranlasst, die Existenz der fraglichen Urkunde bzw. die Authentizität des behaupteten Textes nachdrücklich zurückzuweisen: *Solida et necessaria confutatio* (Augsburg 1622). – Allgemein zur Frage der Authentizität und Tragweite der Fünf Artikel von 1513 vgl. Antonio Giussani: *La riscossa dei Valtellinesi contro i Grigioni nel 1620* (Como 1935) 19-27, 279-282 (lateinische Textversion), 381-382 (deutsche Textversion); A. Ruffer: *Freistaat* [wie Fn. 15] XLIII-XLIV; G. Scaramellini: *Beziehungen* [wie Fn. 1] 52-55.

<sup>29</sup> Vgl. dagegen die langen Auszüge oder vollständigen Wiedergaben entsprechender lateinischer Urkundentexte in den Fussnoten auf S. 269-275, 296-303, 318-319, 322-323, 342-343 oder 349-350. – In der Fussnote, die Quadrio zur Urkunde vom 13. Februar 1513 tatsächlich anbringt, verweist er auf die lateinische Fassung, die im Anhang zum Werk von Primo Luigi Tatti, *Annali Sacri della città di Como*, von 1685 zu finden sei. Tattis Wiedergabe sei allerdings lückenhaft und entstellt. Letzteres ist eine pseudo-kritische Bemerkung: Quadrio hätte hier doch ausreichend Anlass und Gelegenheit gehabt, die Version des Tatti zu korrigieren – wenn er denn auf eine authentische Fassung hätte zugreifen können.

<sup>30</sup> P. A. Lavizzari: *Memorie* [wie Fn. 10] 66 bzw. 165.

Quadrio über seinen Vorgänger Lavizzari abgibt, einen etwas herablassenden Klang hat: Lavizzari sei eher für seinen Fleiss als für seine Wirkung zu loben.<sup>31</sup>

Quadrio vermachte den späteren Veltliner Publizisten einen argumentativen Hebel, der allerdings auch zum Knebel werden konnte: Die Artikel von 1513 sollten zu den staatsrechtlichen Grundsätzen des Veltlins gehören, doch sie fanden keine Sanktion in jener anderen Verfassungsgrundlage, dem Mailänder Kapitulat – wie auch die spanisch-österreichische Macht den letzten Zielen des Veltliner Aufstands ihre Anerkennung versagt hatte. Der Veltliner Aufstand 1620 war zwar mit der spanischen Macht im Rücken erfolgt, aber die Aufständischen – oder zumindest deren Anführer – hatten nicht unter spanische Herrschaft geraten, nicht wieder in den mailändischen Staat integriert werden wollen.<sup>32</sup> Dafür ignorierten die Spanier im Mailänder Kapitulat den angeblich 1513 zugesicherten Veltliner Freiheitsstatus und schickten die Talleute unter bündnerische Botmässigkeit zurück. Und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sollte der habsburgische Spätabsolutismus die Tatsache betonen, dass es sich bei den Veltlinern um Untertanen handle. Wenn Habsburg den Katholizismus im Veltlin unterstützte, dann beabsichtigte es damit keineswegs die säkularen Veltliner Interessen zu fördern. Bis in die Aufklärungszeit hinein wollte das Erzhaus die Kirche beschützen, stets wollte es die Pässe kontrollieren – niemals aber die Völker befreien.

### *Republikanismus im Wandel*

Bei der nächsten Erneuerung des Mailänder Kapitulats sollte die gegenreformatorische Tendenz des Abkommens korrigiert und durch eine solche ersetzt werden, die ihren Familieninteressen günstig war: Dafür wollten die Salis sor-

<sup>31</sup> «Non si può a quest' Uomo negare un giusto encomio per la sua diligenza, e zelo d'illustrare più, che gli era possibile, il suo nativo Paese: onde sappiamo che molte fatiche ha durate per metter dette Memorie insieme, e produrle.» F. S. Quadrio: *Dissertazioni* [wie Fn. 19] XXI.

<sup>32</sup> Head meint sogar, dass der «ideologized Catholicism», mit dem die lokale aristokratische Elite die Veltliner Bevölkerung zum Aufstand motivierte, eine Waffe nicht nur gegen die Drei Bünde, sondern auch gegen Mailand darstellte (R. C. Head: *Frontiers of Theory* [wie Fn. 5] 176).

gen, indem sie 1761 bereits die Vorverhandlungen in Mailand beeinflussten.<sup>33</sup> Eine entscheidende Rolle spielte dabei Ulysses von Salis-Marschlins (1728-1800), obwohl er kein offizielles Mitglied der Bündner Delegation war, sondern diese nur als «Supernumerär» begleitete. Der Abschluss des Dritten Mailänder Kapitulats 1763 zählte zu jenen politischen Erfolgen, die ihn zum gebietenden Haupt seines weit verzweigten Clans machten.<sup>34</sup> Indem er sich zum wichtigsten Bündner Diplomaten im Verkehr mit Österreich-Mailand machte, gelang es ihm, die österreichische Partei in den Drei Bünden, die Familie von Sprecher samt ihrem Anhang, zu überspielen.

Die Bündner erhoben 1761-63 gegenüber Österreich die gleichen Forderungen wie 1726: Reduktion von Zollgebühren, Auszahlung überfälliger Pensionsgelder und Abtretung des Laghetto. Dies alles wurde ihnen zugesagt, ohne dass sie neue Konzessionen zulasten der Chiavennasker Protestanten hätten machen müssen. Darüber hinaus enthielt das Abkommen neue Bestimmungen, die der Vermögensentwicklung der reichsten Bündner zuträglich waren.<sup>35</sup> Künftig sollten die Drei Bünde in den Untertanenlanden die Überschreibung liegender Güter an die «Tote Hand», also an geistliche Stiftungen, verbieten können. Damit hätten die Bündner Oligarchen ihren mächtigsten Konkurrenten bei der Besitzakkumulation im Veltlin ausgeschaltet. Ausserdem sollten sich Protestanten aus herrschenden Landen, die in den Untertanenlanden Grundbesitz hatten, nunmehr dauerhaft, statt bloss quartalsweise dort aufhalten dürfen. Diese letztere Bestimmung wurde in einem Zusatzartikel des Kapitulats untergebracht, der vorerst geheim gehalten werden sollte – was bis 1763 gelang. Als er bekannt wurde, machte der Geheimartikel grossen Skandal, weil er weit herum als Privileg ohnehin privilegierter Privater wahrgenommen wurde. Tatsächlich handelte es sich bei den Nutzniessern der «Pri-

<sup>33</sup> Zum Folgenden J. A. Sprecher: *Geschichte* [wie Fn. 26] 385-387; Hannelore Köhler: *Graubünden und Österreich zur Zeit des Dritten Mailänder Kapitulats vom 25. Juni 1762* (Wien 1963, ungedr. Diss.) 100-129; Ruth Theus: *Il trattato di Milano del 1763. Diplomazia e illuminismo nella vita di Ulysses von Salis-Marschlins* (Pavia 1997, ungedr. Diss.) 177-220, 245-246 sowie dies.: *Diplomatie* [wie Fn. 14] 18-22.

<sup>34</sup> Vgl. dazu seine *Geschichte Der in den Jahren 1761. 1762. und 1763: Zwischen [...] der Kayserin Königin als Herzog von Mayland und der Republik der drey Bündten in hohen Rhätien gepflogenen Unterhandlung in einer Relation an die Ehrsamten Rätthe und Gemeinden gedachter Republik* (Chur 1764).

<sup>35</sup> J. A. Sprecher: *Geschichte* [wie Fn. 13] 393-396.

vattoleranz» um einige wenige Familien aus dem Oberengadin und dem Bergell, die in den Untertanenlanden bereits «haushäblich» waren: Salis-Soglio, Salis-Samedan, Planta, Perini, Albertini und Stampa. Die Salis allein verfügten über die Hälfte des bündnerischen Vermögens im Veltlin.<sup>36</sup>

Im September 1762, noch vor der Ratifikation des Dritten Mailänder Kapitulats, erliessen die Drei Bünde ein Verbot von Vermächtnissen zugunsten der Toten Hand. Der Erlass hatte die Form einer «Grida», einer obrigkeitlichen Verfügung für die Untertanenlande. Er traf auf den heftigen Widerstand der Betroffenen. Der Veltliner Klerus lancierte Petitionen gegen die Grida und alarmierte den Bischof von Como, den Papst und Maria Theresia, die fromme Monarchin in Wien. Derweil wollte der österreichische Statthalter in Mailand, der bevollmächtigte Minister Carl Gotthard Graf zu Firmian, an den ausgehandelten Änderungen des Kapitulats festhalten. In seinem eigenen Verwaltungsgebiet pflegte er aus fiskalischen Gründen gegen die Tote Hand vorzugehen.<sup>37</sup> Die Aufklärungszeit hatte der bis dahin so kirchenfreundlichen Politik der mailändischen Provinzregierung einen säkularen Bruch beschert: Nun herrschte hier das Prinzip des «Jurisdiktionalismus», der die kirchlichen Sonderrechte aufheben und die Kirche dem Staat unterordnen wollte. So wurde gerade 1763 die religiöse Toleranz in der Lombardei eingeführt.<sup>38</sup>

Im fraglichen Kapitulatspunkt gab der lombardische Minister dem Druck der Kirchentreuen nach. So soll er den bündnerischen Sondergesandten, der im Frühling 1763 zur Vorbereitung der Ratifikation eintraf, gebeten haben, auf eine Streichung der kontroversen Bestimmung hinzuwirken. Jedenfalls begann der Gesandte, Anton Herkules von Sprecher, sogleich mit seinen Verwandten und Gefolgsleuten bei den Bündner Gemeinden gegen die Grida zu agitieren. Mit gleichem Eifer bekämpfte diese Partei den (bald nicht mehr geheimen) Artikel zugunsten der reformierten Bündner im Veltlin.<sup>39</sup> Zu ihren besten Verbündeten gehörten reformierte Pfarrer, von denen etliche entschiedenen «patriotisch» und demokratisch dachten. Der bekannteste dieser politischen Prediger war Heinrich Bansi, der als geschworener Feind des Ulysses

<sup>36</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXXX.

<sup>37</sup> H. Köhler: Graubünden [wie Fn. 33] 157-158, 200-211; R. Theus: Diplomatie [wie Fn. 14] 22-23.

<sup>38</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXXXI; G. Scaramellini: Beziehungen [wie Fn. 1] 166-167.

<sup>39</sup> J. A. Sprecher: Geschichte [wie Fn. 13] 414, 417-420; F. Hitz: Junker [wie Fn. 17] 90.

von Salis-Marschlins gegen das Niederlassungsrecht von reformierten Kaufleuten und Gutsbesitzern im Veltlin donnerte.<sup>40</sup>

Im Herbst 1763 annullierte der Bundstag das Edikt gegen die Tote Hand. Im Referendum über die Ratifikation des Dritten Mailänder Kapitulats, Anfang 1765, wurde der entsprechende Artikel mit zwei Dritteln der Gemeindestimmen aufgehoben. In manchen der – zu zwei Dritteln reformierten – Bündner Gemeinden empfand man die Einschränkung der kirchlichen Stiftungen im Veltlin als allzu konfessionalistische Massnahme, die der Landesherrschaft kaum etwas nützte. Oder war es die Tendenz gegen die Salis, die hier bereits die Oberhand gewonnen hatte? In der gleichen Abstimmung 1765 wurde auch der Geheimartikel zur «Privattoleranz» von den Gemeinden verworfen, wenn auch etwas weniger deutlich.<sup>41</sup>

Mitten im Meinungs- und Abstimmungskampf, am 4. September 1764, erliessen die Drei Bünde ein Verbot von «Pasquillen»: Alle «ohne Namen des Authors ausgestreute Schriften, die etwas piquantes oder ehrenrührerisches in sich enthalten», wurden «als infame Libelles erklärt», sofern die Verfasser sich nicht bis zum nächsten Churer Andreasmarkt, am 8. Dezember, zu ihren Flugschriften bekannten.<sup>42</sup> Das Problem scheint also eher in der Anonymität der Autoren als in der «Piquanterie» der von ihnen benutzten Ausdrücke gelegen zu haben. Sollte das Pasquillverbot wirklich die Reputation der politischen Akteure schützen? Den Gegnern der Salis ging es vielmehr darum, deren Interessen und Einfluss zu enthüllen und sie als private Profiteure staatlicher Einrichtungen zu denunzieren. Tatsächlich zwang das Pasquillverbot die Salis, die Urheberschaft an ihren Publikationen einzugestehen. Zum Schweigen brachte es sie aber nicht.

Die führende Familie bemühte sich vor allem, das Vorgehen gegen die Tote Hand zu verteidigen und damit zugleich den Umfang ihres eigenen Besitzes im Veltlin zu relativieren. In einer *Memorial* betitelten Druckschrift vom Frühling 1764 verwarften sich die Salis gegen die Unterstellung, sie besässen schon die Hälfte des Veltlins und wollten auch noch den Rest an sich ziehen. Die ka-

<sup>40</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] XLIX-L.

<sup>41</sup> J. A. Sprecher: Geschichte [wie Fn. 13] 427-437.

<sup>42</sup> Zit. nach Michael Valer: Geschichte der Zensur und Amtsehrbeleidigung im alten Graubünden von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Die Stellung des Bundes zur Pressfreiheit von 1815 bis zur Gegenwart (Chur 1907) 59.

tholische Kirche hätte in den Untertanenlanden zehnmal mehr liegende Güter, behaupteten sie. Zwar konnten die Salis nicht leugnen, dass sie, als Angehörige des herrschenden Staates, auf ihren Veltliner Gütern ebenso wenig Steuern zahlten wie die Kirche. Im Gegensatz zu dieser würden sie aber ihren Besitz stets nur auf offene und legitime Weise erweitern, indem sie bloss Güter an Zahlungsstatt von zahlungsunfähigen Schuldnern annähmen. Dies betonte Ulysses von Salis-Marschlins in seinen Beiträgen zur Schriftenreihe *Patriotische Gespräche*.<sup>43</sup>

Wenn Ulysses die Salis'sche Art des Gütererwerbs im Veltlin verteidigte, dann berührte er allerdings einen heiklen Punkt: die Problematik der «Delegationsgerichte». Dabei handelte es sich um ausserordentliche Gerichte, die von den Drei Bünden – «loco minorum» – ernannt wurden, um in Streitfragen zwischen den überschuldeten Veltliner Gemeinden und deren Gläubigern zu entscheiden. Die delegierten Richter konnten verfügen, dass Gemeindegüter oder Güter von Gemeindeangehörigen zur Schuldentilgung verwendet würden. Das Instrument der Delegationsgerichte wurde von kapitalstarken Bündnern oder Veltlinern, die hier eine elitäre Interessengemeinschaft bildeten, «zu Expropriationen öffentlichen und privaten Eigentums benutzt».<sup>44</sup> Wohl auch um von solchen Praktiken abzulenken, spielte ein Teil der Salis'schen Publizistik die konfessionalistische Karte: «Je grösser der Überfluss der Geistlichen und ihres Reichthums wurde, desto mehr Müssiggänger, Schwelger, Spieler, Verderber der Jugend und Verführer der Weibspersonen entstunden, desto grössern Abbruch geschah der Bottmässigkeit der Landesherrn, den Einkünften der Staaten».<sup>45</sup> Hinter diesem Gedanken, den der Podestà Baptista von Salis – ein bekanntermassen frommer Herr – zu den *Patriotischen Gesprächen* beitrug, wird die Idealvorstellung eines protestantischen Staatskirchentums erkennbar, die in den Drei Bünden bereits in den 1570er Jahren formuliert worden war.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Ibid 59. Vgl. die flankierende Publikation aus Ulysses' Feder: *Patriotische Briefe*, die dermalige Bündnerische Zwistigkeiten betreffend. Gedruckt im Brachmonath 1764.

<sup>44</sup> A. Rufer: *Freistaat* [wie Fn. 15] XLIX-L.

<sup>45</sup> Zit. nach M. Valer: *Geschichte der Zensur* [wie Fn. 42] 60.

<sup>46</sup> Vgl. Florian Hitz: *Im Veltlin die Reformation durchsetzen*. Ein Traktat von Ulrich Campell, 1577, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden* 140 (2010) 5-62.

Die *Patriotischen Gespräche* erschienen im Frühjahr 1764 zunächst anonym; erst die im Herbst, nach dem Pasquillverbot, gedruckte zweite Auflage sollte die Verfassernamen führen. Auf die erste Auflage antwortete, ebenso anonym, *Das Patriotische Echo, oder das wahre Interesse des eigenen Graubündner Vaterlandes. Getruckt an jenem Ort, wo man die Freiheit schätzt, Und durch die Druckerei, die Phantasie ergötzt*. Der Text weist zunächst das Salis'sche Machtstreben als eigentlich unpatriotisch, weil unrepublikanisch, zurück. Liefen die Dinge weiter wie bisher, so gebe es «nur ein Haus, das bald ein Erbrecht macht / Und unsere Thorheit wird dabey noch ausgelacht. / Lasst nicht ein einzig Haus in Bündnen alles gelten». Zu fürchten sei, «Veltlins Besitzer werd noch einstens unser König». <sup>47</sup> Doch abgesehen von der Gefahr, die der Republik durch dynastische Machtballung drohe, stehe es einem Freistaat überhaupt schlecht an, seine Herrschaftsansprüche wie ein absoluter Monarch über alle Grundgesetze und Selbstverpflichtungen zu stellen. Denn hinsichtlich der Konfessionsverhältnisse im Veltlin seien die Drei Bünde nun einmal an den einschlägigen Artikel des Mailänder Kapitultats von 1639 und 1726 und an die entsprechende, über hundertjährige Praxis gebunden.

Damit hatte das *Patriotische Echo* die Diskussion auf eine grundsätzliche, staatsrechtliche Ebene gehoben. Auf diesem Niveau bewegte sich auch die Replik mit dem Titel *Erweis, welcher sich auf die geistlichen und weltlichen Rechte gründet, dass keine liegende Güter ohne Erlaubnis des Landesfürsten in todtte Hände kommen können*. <sup>48</sup> Diese Abhandlung des Churer Zunftmeisters Anton von Salis wurde durch einen loyalen Untertan, den Cavaliere Alberto de Simoni aus Bormio, ins Italienische übertragen: *Del diritto del Principe intorno l'alienazione de Beni stabili in Mani Ecclesiastiche*. <sup>49</sup> Der *Erweis* hebt zwar zunächst hervor, welcher «Nuzen» der Bündner Republik aus einem Verbot des Gütertransfers an die Tote Hand erwachse. Dann aber führt er vor allem aus, dass ein solcher Erlass – die Grida von 1763 – keineswegs die Veltliner Statuten verletze. Der Vorwurf des Absolutismus ist damit widerlegt. Erwiesen ist andererseits, «dass ein ähnliches Edikt zur ungekränkten Erhaltung der Hoheit der Ehrsamten Räten und Gemeinden als des hohen Landesfürsten in underthanen Landen ohnumgänglich erforderlich seye.» Zur Landeshoheit gehört unbedingt ein

<sup>47</sup> Zit. nach M. Valer: Geschichte der Zensur [wie Fn. 42] 55-56.

<sup>48</sup> Ibid. 54. Das Folgende ibid. 64-65.

<sup>49</sup> 1764, gedruckt in Brescia.

starkes Kirchenregiment, wie «bereits unsere teuren Vorfahren eingesehen», welche damit aber nur «die byspihle selbst catholischer Fürsten nachgeahmt». Die staatliche Hoheit über die Kirche ist demnach ein objektives Erfordernis der Staatsräson, und dies ganz unabhängig von allen Fragen der Staatsform und der Konfessionsrichtung. Auch wenn damit der kleinste gemeinsame Nenner eines absolutistischen Staatsverständnisses umschrieben ist,<sup>50</sup> muss sich – den Salis zufolge – die bündnerische Staatsgewalt deswegen nicht «absolut» nennen lassen.

Diese Salis'sche Position wirkt widersprüchlich. Sie beansprucht für den bündnerischen Staat einen aus der Zeit vor 1700 stammenden absolutistischen Souveränitätsbegriff, der in der Aufklärungsepoche zunehmend als unrepublikanisch kritisiert wird. Wie Thomas Maissen darlegt, war «Republic» für die Eidgenossen der Frühen Neuzeit «die souveräne, tendenziell absolute Polyarchie».<sup>51</sup> Denn Souveränität hiess von Anfang an – also seit Bodin – zugleich «Absolutismus» als postulierte Bindungsfreiheit [...] auch gegenüber Herkommen und alten Rechten».<sup>52</sup> Doch «neben die herrschaftliche 'Republic' des 17. Jahrhunderts tritt in der Aufklärungszeit die freiheitliche 'Republic'», die auf universalen Freiheits- und Gleichheitsrechten beruht und diese gewährleistet.<sup>53</sup> Dem «neuen, egalitär-rechtsstaatlichen Republikanismus»<sup>54</sup> hätte sich die traditionelle Elite des herrschenden Freistaates nur unter Aufopferung all ihrer Interessen – und aller Herrschaftsrechte im Veltlin – anschliessen können.

### *Konstitutionalismus und Gewaltenteilung*

Einem begrifflichen Paradigma der neuen Zeit konnten oder wollten sich die Salis indessen nicht entziehen: Auch sie huldigten dem «Patriotismus». Eine Wortschöpfung des frühen 18. Jahrhunderts, mit der Bedeutung tätiger Vaterlandsliebe, wurde dieser Begriff zur «Leitfigur der politischen Aufklärung»

<sup>50</sup> Vgl. etwa Reinhart Koselleck: Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt (Frankfurt a.M. 1973 [Erstausgabe 1959]) 8, 11, 33 und passim.

<sup>51</sup> Thomas Maissen: Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Göttingen 2006) 573.

<sup>52</sup> Ibid. 571.

<sup>53</sup> Ibid. 583.

<sup>54</sup> Ibid. 587.

und schliesslich zum Vorreiter aller politischen -ismen.<sup>55</sup> Unter der Bezeichnung «Patrioten» formierte sich in den Drei Bünden in den späten 1780er Jahren eine politische Partei, die sich in ihrer Rhetorik ganz an den Ideen der Aufklärung orientierte, konkret aber vor allem gegen die Macht der Salis kämpfte.<sup>56</sup> Genau genommen, scheint die Bezeichnung «Patrioten» erst im Lauf der 1790er Jahre ausschliesslich auf die Anti-Salis-Fraktion bezogen worden zu sein, während sich vorderhand noch sämtliche politischen Akteure, die Salis eingeschlossen, «patriotisch» nannten. Umgekehrt hatte auch die Patrioten-Partei eine oligarchische Prägung, wurde sie doch von lauter Vertretern bedeutender Familien angeführt: Sprecher, Planta, Tschärner, Bavier. Insofern sie eine von Amtsträgern und ehrgeizigen Politikern beherrschte Interessengruppe bildete, war die bündnerische Patrioten-Partei kein reiner «parti des lumières», nicht bloss eine «Aufklärungspartei», die sich «grundsätzlich gegen die Kräfte des Immobilismus, der Reaktion oder der Orthodoxie stellte» – auch wenn dies ihrer Selbstdarstellung entsprach.<sup>57</sup>

Die Patrioten-Partei hatte ihren Ableger in Paris, wo etliche Bündner an der *Assemblée des patriotes Suisses* teilnahmen. Die meisten von ihnen dienten in den Schweizer und Bündner Söldnertruppen, auf deren Kommandoebene die Salis grossen Einfluss hatten.<sup>58</sup> Die in Paris politisierenden Bündner Patrioten

<sup>55</sup> Reinhart Koselleck: *Patriotismus. Gründe und Grenzen eines neuzeitlichen Begriffs*, in: ders.: *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache* (Frankfurt a.M. 2010 [Erstveröffentlichung 2005]) 218-239, bes. 218-220. – In Hamburg hatte sich bereits 1723 eine «Patriotische Gesellschaft» gebildet, welche die Zeitschrift *Der Patriot* herausgab; vgl. Ulrich Im Hof: *Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung* (Zürich 1984 [Erstveröffentlichung 1982]) 139.

<sup>56</sup> Zum Folgenden Alexander Pfister: *Die Patrioten. Ein Beitrag zur Geschichte Bündens am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts* (Chur 1904) bes. S. 18-19, 28-29, 36-38.

<sup>57</sup> Zu «patriotisch-politischen Gesellschaften», die zwar «primär politische Absichten» hegten, dies aber in einem idealistischen Verständnis, noch nicht im Sinne der Parteipolitik des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts; vgl. U. Im Hof: *Geselliges Jahrhundert* [wie Fn. 55] 157.

<sup>58</sup> Bis 1787 hatte Anton von Salis-Marschlins, der Bruder des Ulysses, im Rang eines Feldmarschalls als Inhaber des französischen Bündner Regiments und Generalinspekteur der Schweizer und Bündner Truppen in französischem Dienst gewirkt; vgl. Dominic M. Pedrazzini: *Colonels généraux et inspecteurs généraux des Suisses et des Grisons au service de France, XVII<sup>e</sup>-XIX<sup>e</sup> siècle*, in: Hans Rudolf Fuhrer, Robert-Peter

forderten die Beförderung der Söldner-Offiziere nach Dienstalter statt nach Gunst sowie für die Drei Bünde die Abschaffung der französischen Pensionen und die Absetzung des Ulysses von Salis-Marschlins als residierender Gesandter der französischen Krone.<sup>59</sup>

Kennzeichnend für die Bündner Patrioten war ihr Zusammengehen mit den Veltliner Patrioten, gerade in der Formationsphase der Partei. Angeführt von Diego Guicciardi und Jacinto Carbonera, dem Talkanzler und dem Tal-Kapitän des Veltlins, trat im Herbst 1786 eine Abordnung des Veltliner Talrats vor den Bundstag zu Ilanz. Ihre Forderungen lauteten: Die Verletzungen des Mailänder Kapitultats und der Veltliner Statuten sind einzustellen, die Delegationsgerichte sind zu verbieten, die landesherrlichen «Gride generali» – in Wirklichkeit ad hoc erlassene Spezialgesetze – sind in allen den Statuten widersprechenden Punkten aufzuheben, das Recht auf wirtschaftliche Selbstregulierung der Veltliner Gemeinden ist zu gewährleisten, die landesherrlichen Zollbeamten sind den Veltliner Kommunallasten zu unterwerfen.<sup>60</sup> Der Bundstag nahm die Beschwerden entgegen, liess die Gemeinden informieren und übergab die Behandlung der Veltliner Postulate einer «ausserordentlichen Standeskommission». Im April 1787 präsentierten die Veltliner einen erweiterten Forderungskatalog von insgesamt fünfzehn Punkten; darunter auch die folgenden: Die Podestaten sollen bei ihrem Amtsantritt den Eid vor dem Talkanzler ablegen, wie es der alte, aber leider längst nicht mehr beachtete Brauch verlangt, und die immer noch in den Untertanenlanden lebenden Reformierten sollen endlich zum Abzug gezwungen werden.

Im Herbst des gleichen Jahres hiessen die Bündner Gemeinden die Anhörung der Untertanen grundsätzlich gut, wobei sie allerdings die Hoheitsrechte der Republik aufs Genaueste gewahrt wissen wollten. Ein für die Untertanen

Eyer (Hg.): Schweizer in «Fremden Diensten». Verherrlicht und verurteilt (Zürich 2006) 195-203, hier 201 und 354, Fn. 16.

<sup>59</sup> Er war im Februar 1768 zum «Chargé des affaires du Roi» ernannt worden; erst fünf Monate später hatten die Bündner Gemeinden die Akkreditierung gebilligt, wobei eine prekäre Mehrheit dem Ulysses auch den Titel eines «Ministers» zuerkennen wollte; vgl. J.A. Sprecher: Geschichte [wie Fn. 13] 415, 511-512; Alfred Rufer: Das Ende des Freistaates der Drei Bünde. Erzählt in Aufsätzen über den Zeitraum von 1763-1803 (Chur 1965) 2-4.

<sup>60</sup> Hierzu und zum Folgenden A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXII-LXIX; A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 69] 37-38.

noch günstigeres Ergebnis zeitigte das Referendum vom Juli 1788: Kapitulat und Statuten seien sorgfältig zu beachten, befand nun die Mehrheit der Gemeinden. Dieses Abstimmungsergebnis ging auf das Wirken der bündnerischen Patrioten-Partei zurück. Die Zusammenarbeit mit den Untertanen verhalf ihr zu einer Schärfung ihres fortschrittlichen Profils und zu einem wirksamen Ansatzpunkt für ihre gegen die Salis gerichteten Bestrebungen.

Im Frühjahr 1788, noch vor der ausdrücklichen Bestätigung von Kapitulat und Statuten durch die Bündner Gemeinden, hatte der Veltliner Talrat, unterstützt von den Vertretern der Stadtgemeinde Chiavenna, nach Mailand appelliert – wegen einer Verletzung von Kapitulat und Statuten. Die Standeskommission hatte nämlich eine Statuten-Reform vorgeschlagen, ohne an den Beizug der Veltliner Rechtsgelehrten, wie ihn das Kapitulat vorsah, zu denken.<sup>61</sup> Ob des treulosen Verhaltens der Untertanen herrschte grosse Empörung bei der Bündner Obrigkeit. In deren Auftrag verfasste Ulysses von Salis-Marschlins eine *Väterliche Äusserung der Standeshäupter und Ratsboten an die Einwohner Veltlins und Clefens*.<sup>62</sup> Sodann protestierten die Drei Bünde bei der Schutzmacht der Untertanen, und zwar in Mailand wie in Wien. Doch der bevollmächtigte Minister in Mailand, Johann Joseph Maria Graf von Wilczek, fand nur Salis' *Väterliche Äusserung* zu tadeln. Er weigerte sich, die Veltliner an ihren bündnerischen Landesfürsten zurückzuweisen, und verlangte stattdessen, dass die Bündner ihrerseits eine Abordnung nach Mailand schickten, um die Anstände zu erledigen. In der juristischen Argumentation folgte er ganz jenem Schriftsatz, den die Untertanen soeben hatten drucken lassen: *Ragionamento giuridico politico sopra la Costituzione della Valtellina, e del Contado di Chiavenna, e sopra i loro rispettivi diritti fissati, e garantiti dal Capitolato di Milano, 3 settembre 1639*.

Die Schrift war anonym erschienen, aber die Identität des Verfassers wurde schliesslich doch bekannt. Es war jener Cavaliere Alberto de Simoni, der in den 1760er Jahren noch als Salis-Klient aufgetreten war und die bündnerischen Hoheitsrechte im Veltlin, auch gegenüber den Interessen der römischen

<sup>61</sup> Hierzu und zum Folgenden A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXIX-LXXI; A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 56] 38.

<sup>62</sup> Genau genommen, handelte es sich um gleich zwei Manifeste, die von den Veltlinern in einer Gegenschrift, «Refutazione di due Manifesti», umgehend zurückgewiesen wurden. – Zum Folgenden A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 13] LXXXIII.

Kirche, verfochten hatte. Seinen Wechsel auf die patriotisch-veltlinische Seite muss er vor dem Jahr 1784 vollzogen haben, denn damals erklärte er in einem Gerichtsverfahren, das Veltlin müsse noch als Teil des Herzogtums Mailand gelten, weil es nie rechtmässig davon getrennt worden sei. Damit er diese schändliche Äusserung widerrufen, war er nach Chur zitiert worden, doch auf Wilczeks Wink hin hatte ihn der österreichische Gesandte bei den Drei Bünden unter kaiserlichen Schutz genommen.<sup>63</sup>

Simonis *Ragionamento* zufolge beruht die Verfassung des Veltlins und Chiavennas auf den Fünf Artikeln von 1513 – die gleich am Anfang der Schrift, in Anlehnung an Quadrio, wiedergegeben werden – sowie auf dem Mailänder Kapitulat. Mit den Fünf Artikeln haben die Bündner die Veltliner und Chiavennasker als Bundesgenossen, als Mit-Bündner, anerkannt und ihnen eine Teilhabe an der Souveränität des bündnerischen Staates eingeräumt. Durch die in der Folge zur Tyrannei entartete Herrschaft der Bündner – oder der Alt-Bündner, wie man eigentlich sagen müsste – sind die Fünf Artikel faktisch aufgehoben worden. Daraufhin haben die Veltliner mit ihrem Aufstand von 1620 ihre Unabhängigkeit zurückgewonnen. Sie haben diese 1639 nur zu dem Zweck wieder aufgegeben, um im Mailänder Kapitulat einen neuen, die Fünf Artikel erneuernden Herrschafts- oder Gesellschaftsvertrag mit den Bündnern abzuschliessen. Seither sind die Veltliner wieder Mit- oder vielmehr Hauptträger der Souveränität in ihrem Gebiet, weshalb sie da auch wesentliche Teile der Staatsgewalt ausüben sollten. Ihnen stehe die gesetzgebende sowie die richterliche Gewalt zu. Die Gesetzgebung sei ihnen vorbehalten, weil die Veltliner Statuten laut dem Mailänder Kapitulat nur mit dem Rat eingesessener «Jurisperiti» geändert werden dürfen. Und für die Rechtsprechung in Kriminalsachen seien sie zuständig, weil ihnen eigentlich die Wahl des Vicari zustünde, oder weil doch wenigstens der Assessor des Vicari, an dessen Votum der letztere gebunden ist, ein gebürtiger Veltliner sein sollte. In Zivilsachen besetzten die Bündner ohnehin nur die oberste Appellationsinstanz.

Das *Ragionamento* bezieht seine Überzeugungskraft vor allem aus dem Bezug auf die zeitgenössische Verfassungstheorie und aus der Verwendung einer konstitutionalistischen Begrifflichkeit. Nachdem vor einigen Monaten, am 17. September 1787, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft getreten ist, gebraucht der Cavaliere Simoni den Kollektivsingular «Co-

<sup>63</sup> Ibid. LXXII, zu Simoni und seinem Werk bes. ibid. II-IV.

stitutione» schon fast triumphierend als Oberbegriff für die staatliche Gesamtordnung.<sup>64</sup> Ausserdem vertritt er mit Nachdruck die Gewaltenteilungslehre, die im späten 18. Jahrhundert die überkommene Staatsformenlehre verdrängt: Wollten die Bündner Amtleute im Veltlin nebst der vollziehenden auch noch die gesetzgebende Gewalt ausüben, dann wären die Drei Bünde nicht nur keine wahre Republik, sondern überhaupt kein geordnetes Staatswesen.

Die bündnerischen Staatsmänner reagierten entrüstet auf Simonis Thesen. Im März 1789 wurde das *Ragionamento* in Chur öffentlich verbrannt; seine Verbreitung in den Untertanenlanden wurde verboten; und auf den Verfasser wurde ein Kopfgeld ausgesetzt (500 Gulden für sachdienliche Hinweise; 1000 Gulden für die Ergreifung des Delinquenten). Der Cavaliere Simoni setzte sich nach Mailand ab.<sup>65</sup> Von dorthier antwortete er 1791 auf die bündnerischen Gegenschriften, die seinem Werk zuteil geworden waren. Sein neues Werk, dem wiederum die Verfasserangabe fehlte, betitelte sich *Prospetto Storico, politico e apologetico del governo della Valtellina, e delle sue costituzioni fondamentali*.<sup>66</sup> Mit viel Aktualitätsbezug werden hier die «voci de' Popoli soggetti» und die «Diritti dell' umanità» beschworen. In zeitlos-klassischer Weise rekurriert der Autor auf das «Diritto delle genti» und auf die «Diritti imprescrittibili [...] tramandati dalla natura». Spricht er aber von jenen «leggi fondamentali e costituzionali», jenen «antiche Costituzioni eluse e violate», von «quelle libertà e quei Diritti», die in einem «solenne Contratto Costituzionale» bewahrt sind, dann bezieht er sich auf altehrwürdige Rechte, deren Verletzung den Widerstand rechtfertigen.<sup>67</sup> Menschenrechte, das Völkerrecht, das Naturrecht, alte Ständerechte – individuelle und kollektive, bloss postulierte, hypothetisch konstruierte oder aber kodifizierte Rechte: Hier verschmilzt alles zu einem oratorischen Amalgam.

<sup>64</sup> Noch in den frühen 1770er Jahren verwenden deutsche Staatsrechtler den additiven Plural, «Verfassungen» oder «Constitutiones»; vgl. Reinhart Koselleck: Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: ders.: Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache (Frankfurt a.M. 2006) 365–381, hier 379.

<sup>65</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LV.

<sup>66</sup> Mit dem Druckvermerk «In Italia».

<sup>67</sup> A. Simoni: Prospetto, zit. nach A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LIII. Zu dem hier postulierten Widerstandsrecht gegen eine despotisch entartete Regierung *ibid.* LIX.

*Historisches Staatsrecht*

Im Dezember 1788 informierte die gesamtbündnerische Behörde die Gemeinden über das *Raggionamento*, diese aus «den grössten Unwahrheiten, boshaften Verdrehungen und aus schändlichen, aufrührerischen Absichten zusammengesetzte» Schrift. Dabei steckte sie auch gleich die argumentative Verteidigungslinie ab: «Euere einzig und allein von Gott, durch die rechtmässigste Zession und durch die Tapferkeit unserer Voreltern erlangte Souveränität über das Veltlin wird in allen Teilen angefochten und bestritten, obwohl dieselbe von den grössten Souveräns in Europa feierlich anerkannt und von verschiedenen derselben förmlich garantiert worden ist.»<sup>68</sup> Die bündnerische Herrschaft im Veltlin beruhte demnach auf Gottesgnadentum und absolutistischer Souveränität, zugleich aber auch auf völkerrechtlicher Legitimation. Diese Auffassung musste nun historisch-juristisch weiter untermauert und vor allem publizistisch verbreitet werden. Unter Zugzwang standen nicht zuletzt die Patrioten: War ihnen an der weiteren Zugehörigkeit des Veltlins zu Graubünden gelegen, so mussten sie Simonis Postulaten entgegentreten – lag es doch nunmehr auf der Hand, dass die von ihren Freunden, den Veltliner Patrioten, geforderte Autonomie einer Sezession der Untertanenlande und deren Anschluss an Mailand gleichgekommen wäre.

Zunächst ergriff Johann Baptista von Tscharner (1751-1835)<sup>69</sup> das Wort und machte gegen Simonis Konstitutionalismus den überkommenen Souveränitätsbegriff stark. Parteifreunde wies er darauf hin, dass es «le coup mortel

<sup>68</sup> Zit. nach *ibid.* LV. Hiernach auch das Folgende.

<sup>69</sup> Der Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters von Chur war dort bereits 1771 Oberstzunftmeister geworden, für die Drei Bünde hatte er 1775-1777 als Podestà von Tirano sowie 1783-1785 als Landvogt von Maienfeld geamtet, 1785 wurde er Stadtvogt und 1793 schliesslich Bürgermeister seiner Vaterstadt. «Frühe schon äusserte sich bei mir Freiheitssinn und Vaterlandsliebe, frühe der Sinn für Gerechtigkeit, und bürgerliche Ordnung», wird Tscharner dereinst rückschauend sagen. So konnte es nicht fehlen, dass er ab 1787 als «Haubt der patriotischen Partei» galt. Zwei Jahre später begrüsst er «die grosse Revolution» in Frankreich mit den Worten: «Möchten auch bei uns die Rechte der Menschheit über alle Kabalen siegen!» (zit. nach Jürg Simonett: *Chur und der Untergang des Freistaates*, in: *Churer Stadtgeschichte*, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart [Chur 1993] 67-120, hier 69-70). Vgl. allgemein Alfred Ruffer: *Johann Baptist von Tscharner. Eine Biographie im Rahmen der Zeitgeschichte* (Chur 1963).

à donner à notre souveraineté» bedeuten würde, wenn die mailändische Regierung im Veltlin eine diplomatische Repräsentation einrichtete.<sup>70</sup> Von den Untertanen sei stattdessen zu verlangen, dass sie «in allen ihren, auch geheimsten Schritten, die billiche Ehrfurcht für ihren Landesfürsten nie ausser acht setzen, weil sie gestehen und gestehen müssen, dass ihre Beschwerden nur gegen das Haus von Salis – nicht gegen den, gewiss wohl gegen sie gesinnten Landesfürsten – gehen».<sup>71</sup>

Zum Jahresbeginn 1789 publizierte Tscherner seine *Gründliche Darstellung der landesherrlichen Rechtsamen der Hohen und Souverainen Republick Graubünden über die Provinzen Veltlin und Clefen, als eine Beleuchtung des Ragionamento giuridico politico*.<sup>72</sup> Die landesherrlichen Ansprüche der Bündner beruhen demnach erstens auf der «Mastinischen Schenkung» von 1404, mit der ein Visconti-Spross das Veltlin und die beiden Grafschaften an den Bischof von Chur übertragen hat,<sup>73</sup> zweitens auf dem Recht der Waffen, das im Feldzug von 1512 zur Geltung gekommen ist, und drittens auf der anschliessenden Zession durch das Herzogtum Mailand.<sup>74</sup> Ein angebliches Bundesverhältnis aufgrund der Fünf Arti-

<sup>70</sup> Schreiben vom 25. Oktober 1788 an Peter Conradin Constantin von Planta-Zuoz (1767 Sondergesandter der Drei Bünde nach Venedig) zit. nach A. Pfister: Partioten [wie Fn. 56] 39.

<sup>71</sup> Zit. nach *ibid.* 45.

<sup>72</sup> Für ein Referat vgl. A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LVI-LVII.

<sup>73</sup> Modestino, genannt Mastino, ein Sohn des Bernabò Visconti – den sein usurpatorischer Neffe und Schwiegersohn Gian Galeazzo Visconti 1385 nebst anderen Familienmitgliedern ermordet hatte – war aus Mailand nach Chur geflüchtet. Als rechtmässiger Erbe des Herzogtums Mailand schenkt er am 29. April 1404 dem Bischof von Chur, seinem Asylgeber, die genannten Kommunen und Talschaften mitsamt dem Puschlav. 1514 bzw. 1530 überträgt der Bischof von Chur seine Rechte an den Untertanenländern zunächst teilweise und dann vollständig an die Drei Bünde. Vgl. Salis-Marschlins: Fragmente IV 68-71 sowie 104-107 und 132-143 (Beilagen Q, T und Z).

<sup>74</sup> Ein entsprechendes Abkommen wurde offenbar bereits am 3. Okt. 1512 zwischen den Eidgenossen und Bündnern einerseits sowie dem von den Eidgenossen als Herzog eingesetzten Massimiliano Sforza andererseits abgeschlossen; die Urkunde wurde jedoch beim Abschluss des «Ewigen Friedens» mit Frankreich kassiert. Im «Ewigen Frieden», den König Franz I. von Frankreich – damals Inhaber des Herzogtums Mailand – am 29. November 1516 mit den Eidgenossen und Bündnern schliesst, werden das Veltlin und Chiavenna unter jenen Gebieten erwähnt, die an den König zurückzugeben seien, falls er seinen Bündnispartnern binnen Jahresfrist die Summe von 300'000 Goldkronen erlegt. Dies geschah nicht. Als der Obere Bund und der Zehngerichtebund am 5. Februar 1523 dem Bündnis der Eidgenossen mit Frankreich beitreten,

kel 1513 ist nicht nachzuweisen. Die Rebellion von 1620 hat die legitime souveräne Gewalt der Bündner nicht beseitigt. Das Mailänder Kapitulat bedeutet keinen bündnerischen Souveränitätsverzicht. Vor allem aber gehören die Veltliner und Chiavennasker gar nicht zu den Parteien des zwischen Spanisch bzw. Österreichisch Mailand und den Drei Bünden abgeschlossenen Mailänder Kapitulats.

Mit dem letzten Satz war Simonis Vertragstheorie vollständig widerlegt. Die Veltliner waren nie Bündnispartner der Bündner gewesen, und ebensowenig waren sie Kontrahenten in einem von den Bündnern abgeschlossenen Staatsvertrag. Die Auffassung von der fehlenden völkerrechtlichen Qualität ihrer Untertanen liessen sich die Drei Bünde noch 1789 durch ein Rechtsgutachten der Juristenfakultät Göttingen – wo Johann Baptista von Tscharnher studiert hatte – bestätigen. So schliesst die *Gründliche Darstellung*: Die Untertanen dürfen zwar in Mailand wegen der Einhaltung des Kapitulats reklamieren, wie sie vor den Drei Bünden selbst supplizieren dürfen, dies aber stets «mit der Ehrfurcht, die man einem Souverän schuldig ist». Die absolute Souveränität liegt bei den Bündnern; die Veltliner haben keine Hoheitsrechte, sondern bloss Privilegien. Sie mögen also ihre Anwürfe einstellen «gegen eine Republik, die jederzeit die Achtung vor den mächtigsten Fürsten in Europa genossen hat; gegen ein Volk, dessen Edelmut aus seinen Gesetzen und dessen Vaterliebe zu den Untertanen aus seinen landesherrlichen Statuten und aus so vielen einzelnen Verfügungen hervorglänzt; gegen Fürstenrechte, deren Dasein jedem Vernünftigen von selbst einleuchten».<sup>75</sup>

Während diese Position in Mailand, wie erwähnt, zurückgewiesen wurde, fand sie in Wien einen mächtigen Fürsprecher. Wenzel Anton Fürst von Kaunitz-Rietberg, der seit drei Jahrzehnten amtierende Staatskanzler, erklärte die bündnerische Herrschaft über das Veltlin und die beiden Grafschaften für völlig rechtmässig. Die Veltliner sind zwar «privilegierte», nicht aber «konventionierte» Untertanen. Ihre Privilegien bilden keinen einklagbaren Herrschafts-

wird den Drei Bünden der Besitz des Veltlins und der beiden Grafschaften sowie der drei Gemeinden am oberen Comersee bestätigt. In einer Allianz mit den Eidgenossen und Bündnern bestätigt am 18. Mai 1531 auch Herzog Francesco II. Sforza die Zession. Vgl. Salis-Marschlins: Schreiben 138 und 141-142, Urk. Nr. XXIII (1512), XXXII (1523), XXXVI (1536). Zu den einschlägigen Bestimmungen des «Ewigen Friedens» 1516 vgl. G. Scaramellini: Beziehungen [wie Fn. 1] 45-47.

<sup>75</sup> Tscharnher: *Gründliche Darstellung* zit. nach A. Rufer: *Freistaat* [wie Fn. 15] LVII.

vertrag. Sonst könnten ja alle Untertanen, die da meinen, der Landesherr beachte ihre Privilegien nicht, gleich das Herrschaftsverhältnis kündigen. Kluge Souveräne (!) unterstützen sich gegenseitig und verhelfen einander zum Gehorsam der jeweils anderen Untertanen. «La politica e la reciproca convenzione de' Sovrani esige che gli uni facciano rispettare gli altri dai rispettivi sudditi», so belehrte der Staatskanzler im Juni 1788 den lombardischen Minister. Den Drei Bünden schrieb er im April 1789: Der Kaiser wollw das Mailänder Kapitulat halten, die Bündner mögen den Veltliner Beschwerden, sofern sie billig sind – was keineswegs für alle gilt – abhelfen, die Revision der Veltliner Statuten soll unter Zuziehung von «Nationalgelehrten» erfolgen, die revidierten Statuten mögen dem Wiener Hof zur Prüfung vorgelegt werden.<sup>76</sup>

Nachdem schon das Haupt der Patrioten-Partei die bündnerischen Hoheitsrechte auf beredte Weise verteidigt hatte, durften die Salis nicht schweigen.<sup>77</sup> Ulysses von Salis-Marschlins erhob seine Stimme ebenfalls noch 1789 im *Schreiben des Hrn. U. V. S. M. an die Herren Verfasser des Journals für Aufklärung, enthaltend eine ausführliche Recension des Buchs Staatsgeschichte des Thals Veltlin und der beyden Grafschaften Klefen und Worms*. Die Fortsetzung des Titels, «aus ächten Quellen geschöpft, die am Rand wörtlich angeführt sind, nebst einer Beylage von 45 meistens noch ungedruckten Urkunden», zeigt an, worum es geht: Die pseudo-historischen Argumente der sezessionistischen Untertanen werden mit wirklicher historischer Genauigkeit und einer Fülle von Quellenbelegen, ja auch schon unter Anwendung der historisch-kritischen Methode widerlegt.

Beim Buch, auf das sich Ulysses' *Recension* bezieht, handelt es sich nicht etwa um den Stein des Anstosses, Simonis *Raggionamento*, sondern vielmehr um eine Schrift, «die noch in dem Schreibpult des Verfassers verborgen liegt», wobei dieser Verfasser niemand anderes ist als der Rezensent selbst. Ulysses «rezensiert» hier also sein eigenes Manuskript, das erst 1792 unter dem Titel *Fragmente der Staats-Geschichte des Thals Veltlin und der Grafschaften Clefen und*

<sup>76</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXXXIII-LXXXIV.

<sup>77</sup> Nebst Ulysses gab auch Vicari Rudolf von Salis-Soglio – ein Mitglied der ausserordentlichen Ständekommission (A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXIII) – einen Traktat in die Presse: Über die Anstände der Republik Graubünden mit dem Thal Veltlin und der Grafschaft Klefen, ihren Unterthanen. Zum Folgenden R. Theus: *Il trattato di Milano* [wie Fn. 33] 207-213.

*Worms* im Druck mit rund 720 Seiten erscheinen wird.<sup>78</sup> Demgegenüber umfasst die *Reversion* von 1789 nur 144 Seiten, samt einem Anhang von 45 Urkundenregesten, davon 28 aus dem 16. Jahrhundert. Aus den zahlreichen Regesten, die der Autor hier zusammenstellt, wird er eine Auswahl treffen, um die betreffenden Urkunden dann im Volltext wiederzugeben. Weil Salis in die laufende Debatte eingreifen will, kann er nicht abwarten, bis sein grosses Werk druckreif ist. Er schreitet zu einer paraphrasierenden Vorabveröffentlichung. Und so kommt es, dass er bereits im Revolutionsjahr 1789 – offenbar als erster konservativer Staatsdenker Europas<sup>79</sup> – das Dogma des historischen Staatsrechts verkündet: «dass die Geschichte und Urkunden die zwey Hauptpfeiler seyen, auf welchen die Souverainitäts- und Oberherrschaft-Rechte der Staaten beruhen». Eben deshalb sind «Sammlungen von Thatsachen und Urkunden, in einer schicklichen Ordnung hingereiht und vorgetragen» so interessant und politisch so wichtig.<sup>80</sup>

Die Geschichte lehrt, dass das Veltlin und die beiden Grafschaften mindestens seit der Römerzeit einen integrierenden Teil Rätiens bilden. Ja, «es sind Bande, die die Natur selbst geknüpft hat. Die Lage dieser Thäler befiehlt ihnen Abhänglichkeit von den sie übersehenden Bergen, in deren Schatten sie liegen.» Kein geringerer als Karl der Grosse, dieser «Kenner und Verehrer jener nur Männern von feinerem Gefühl merkbaren Gränzlinien zwischen Land und Land, die der Schöpfer selbst gezogen», habe die Täler der Adda und der Mera, nach den Wirren der Völkerwanderung, wieder von der Lombardei getrennt und Rätien zugeschlagen.<sup>81</sup> Das Hochmittelalter erlebte den Streit zwi-

<sup>78</sup> Ohne Druckvermerk (im Verlag Ziegler und Söhne, Zürich und Leipzig). Die vier Bände im Duodezformat haben folgende Disposition: 1) Von der Römerzeit bis ins Hochmittelalter: das Veltlin und die beiden Grafschaften im Verband der Grafschaft bzw. des Herzogtums Rätien unter den Karolinger-, Ottonen-, Salier- und Stauferkaisern (133 Seiten). 2) Vom Hochmittelalter bis in die beginnende Frühneuzeit: Reichsrechte sowie landesherrliche Rechte im Veltlin und den beiden Grafschaften, mailändische vs. bündnerische Ansprüche; Eroberung 1512; die Frage der Artikel von 1513; Herrschaftssicherung bis 1531 (238 Seiten). 3) «Die historischen und rechtlichen Beweise» in 499 «Anmerkungen» (186 Seiten). 4) «Beylagen»: 28 Urkunden aus der Zeit von 775 bis 1791, davon 8 Stück aus dem 16. Jahrhundert (258 Seiten).

<sup>79</sup> Der um ein Jahr jüngere Edmund Burke (1729-1797) wird seine *Reflections on the Revolution in France* im Jahr darauf publizieren.

<sup>80</sup> Salis-Marschlins: Schreiben [wie Fn. 74] 2-3.

<sup>81</sup> Ibid. 97.

schen den Bistümern Chur und Como, den Kampf zwischen dem deutschen Kaiser und den lombardischen Kommunen, den Zwist zwischen Ghibellinen und Guelfen. Es kam zur lokalen Herrschaftsbildung: Die Edelleute auf ihren Burgen «pflanzten mit ihrer Macht auch jene dem Veltliner Adel angestammte Begierde, das Landvolck despotisch zu beherrschen, auf ihre Nachkommenschaft fort». <sup>82</sup> Das 13. Jahrhundert sah den Aufstieg der ghibellinischen Visconti in Mailand und der Rusca in Como. Im Bergell waren die Castelmur und die Salis ghibellinisch gesinnt, in Chiavenna die Pestalozzi, im Veltlin die Quadrio. An der Spitze der Veltliner Guelfenpartei standen dagegen, nebst anderen, die Lavizzari. Im Jahr 1335 geriet Como mitsamt dem Veltlin und Chiavenna unter mailändische Herrschaft. Wenig später aber erteilten Kaiserprivilegien die Kontrolle über Chiavenna dem Bischof von Chur. Im 15. Jahrhundert begannen die Eidgenossen ins Tessin auszugreifen, und auch die Bündner stiessen (1486/87) erstmals in ihre späteren Untertanenlande vor. Um die Wende zum 16. Jahrhundert wurde Italien zum europäischen Kriegsschauplatz. Die Franzosen besetzten das Veltlin, Chiavenna und Bormio; die lokalen Guelfen triumphierten. Doch schliesslich wandten sich die Eidgenossen und Bündner vom Franzosenkönig, ihrem bisherigen Patron, ab.

Weshalb behandelt Salis, der Jurist, diese entlegenen historischen Epochen so ausführlich, dass sie nur schon in der *Recension* volle fünfzig Seiten beanspruchen, wo doch die mittelalterliche Geschichte keineswegs den Hauptgegenstand der aktuellen Debatte bildet? Der Autor entschuldigt sich: «Es ist leichter ausschreiben, als vieles in wenigen Worten zusammenfassen ohne nichts Wesentliches auszulassen.» <sup>83</sup> Doch eine sorgfältige historische Herleitung aktueller Rechtsansprüche bietet nun einmal deren bestmögliche Legitimierung. Aus der Geschichte lässt sich beweisen, dass die Drei Bünde in ihren Untertanenlanden legitime Herrschaftsnachfolger Mailands und Frankreichs sind. «Auf mehr als dreyssig feyerliche Urkunden, folglich auf den allerhöchsten Grad einer diplomatischen Gewissheyt, gründet sich die Oberherrschaft der bündnerischen Republic, über Veltlin, Klefen und Worms.» <sup>84</sup> Wobei diese

<sup>82</sup> Ibid. 12.

<sup>83</sup> Ibid. 51. – Zudem sollte man, wie einleitend bemerkt, «nicht nur von den Haupturkunden, sondern auch von den Nebenurkunden, die oft auf die Vorfällenheiten am genauesten passen, und den Verwickeltesten Knoten auflösen, auf das genaueste unterrichtet seyn».

<sup>84</sup> Ibid. 104.

«Oberherrschaftsrechte», wohlverstanden, «auf den richtigsten Grundpfeilern des Fürsten- und Eigentumsrechts beruhen».<sup>85</sup> Ungeachtet des fürstenstaatlichen Ursprungs handelt es sich aber um bestens begründete Rechte, «nicht willkürlichen Despotismus, nicht tiranische Eigenmacht, nicht Ausschweifungen der Laune». Denn diese «Fürstenrechte und Regalien» haben in Wahrheit universalstaatlichen Charakter, da sie letztlich «von den römischen Kaysern herrühren.»<sup>86</sup>

Der Rechtshistoriker beweist indessen nicht nur Sammeleifer, sondern auch methodisch-kritische Denkschärfe, die sich, wo sie auf unrichtige Darstellungen trifft, in schiere Angriffslust verwandelt. Salis beanstandet Fehler in den Publikationen der Veltliner, von blossen Missverständnissen bis hin zu absichtlichen Täuschungen oder «elendesten Wortverdrehungen niederträchtiger Zungendrescher».<sup>87</sup> Dabei nimmt er sich vor allem Quadrios *Dissertazioni* vor, auf denen Simonis Traktat in seinem historischen Gehalt beruht.<sup>88</sup> In einer besonderen «historisch-statistischen Abhandlung» untersucht und bestätigt er die Authentizität, Rechtskraft und Bedeutung der aus den Wirren des Hauses Visconti um 1400 erwachsenen Mastinischen Schenkung.<sup>89</sup> Vor allem aber tadelt er, «dass Quadrio, dem man sonst einen gewissen kritischen Scharfsinn nicht absprechen kann, sich von einer unächten Vaterlandsliebe verleiten lassen, das Märchen von dieser Confederation», nämlich den Fünf Artikeln vom 13. April 1513, «wieder aus dem Staub der Vergessenheit hervorzugraben, und mit neuen Flittern ausgeputzt zu reproducieren.»<sup>90</sup> Salis' Kritik ist auf mehreren Ebenen angesiedelt. Zunächst auf derjenigen der Plausibilität: Für jedermann, «der nur gesunden Menschenverstand hat», ist es doch «paradox», dass die siegreichen Bündner, um sich des Veltlins zu bemächtigen, ein Bündnis mit den Veltlinern hätten abschliessen sollen.<sup>91</sup> Sodann die Überlieferungskri-

<sup>85</sup> Ibid. 126.

<sup>86</sup> Ibid. 126-127.

<sup>87</sup> Ibid. 49.

<sup>88</sup> Ibid. 10, 14, 23, 34, 42, 49, 81, 86, 111-116, 120: Einwände gegen Quadrio sowie oft zugleich gegen dessen Gewährsmann Tatti (vgl. zu diesem Fn. 29).

<sup>89</sup> Ibid. 33-50, 100-101. «Statistik» bedeutet hier die systematische Untersuchung von Rechtszuständen.

<sup>90</sup> Ibid. 125.

<sup>91</sup> Ibid. 104-105.

tik: Wenn die Fünf Artikel authentisch sein sollen, «wo ist dann die Originalurkunde, die diesen Bundsbrief enthält?» Weder in den Drei Bünden noch in den Untertanenlanden ist ein Original aufzufinden. Ihren Ursprung hat die fragwürdige Tradition offensichtlich im Manifest der Aufständischen von 1620, «dieser in der heftigsten Gährung der Empörung ausgeheckten Schrift». Nun gibt es zwar Abschriften des Textes, von denen einige recht alt anmuten sollen. Doch «es kömmt nicht auf das Alterthum, sondern auf die Autenticität der Abschrift an; auch die älteste kann ebensowohl eine alte Erdichtung, als eine alte Wahrheit seyn.»<sup>92</sup> Dass das angebliche Bündnis in der gesamten Historiographie des 16. Jahrhunderts nie erwähnt wird, ist höchst verdächtig. Übrigens hat man in anderen, gleichzeitigen Fällen zwischen Bündnis (Appenzell mit den Eidgenossen, 1513) und Unterwerfung (Gemeine Herrschaften der Eidgenossen im Tessin, 1513) sehr wohl zu unterscheiden gewusst.<sup>93</sup> Es folgt die eigentliche – «äussere» wie «innere» – Quellenkritik. Zunächst wird eine falsche Datierung aufgespießt: Im Jahr 1513 hatte sich der Bundstag zu Ilanz, der jene Bündnisurkunde aufgesetzt haben soll, schon lange vor dem 13. April aufgelöst. Und eine Prüfung des Textinhalts verrät, dass der zweite und der vierte Artikel fremdes, eingeschobenes Material sind, «dem Geist und Thon der schweizerischen und bündnerischen Bundsbrieve zuwider».<sup>94</sup> Schliesslich der Kontext: Die angebliche Bündnisurkunde von 1513 passt nicht zu den übrigen Bündner Urkunden aus der Zeit. Die Veltliner sind nicht beteiligt bei der Besetzung der Richterämter im Veltlin, und sie erscheinen nicht als Mit-Kontrahenten in den Allianzen der Bündner mit Frankreich und Österreich, geschweige denn als Partner im bündnerischen Bundsbrief von 1524.<sup>95</sup>

<sup>92</sup> Ibid. 105-107.

<sup>93</sup> Ibid. 109-111.

<sup>94</sup> Ibid. 117-118.

<sup>95</sup> Ibid. 120-123. A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] XLIV weist darauf hin, dass in der Erb-einung zwischen König Maximilian I. und den Drei Bünden, vom 15. Dezember 1518, ein österreichisches Ausgreifen auf «Cleua und Veltlin, diewil und so lang soliche in der gedachten dreyen Pünten gwalt, hanndt und mit Inen in Pündtnus sein», ausgeschlossen wird (Eidgenössische Abschiede, Bd. III/2, 1420: Vorbehalt in der Anerkennungsformel). Salis verschweige absichtlich diese Stelle einer Urkunde, die er selbst bei einer früheren Gelegenheit publiziert habe (nämlich im Anhang seines diplomatischen Berichts von 1764; vgl. oben Fn. 34). Genau besehen lautet aber Salis' Behauptung (S. 125), dass die Veltliner in den Urkunden der Zeit nach 1513 «niemals als handlender

Damit hat Salis zur Genüge aufgezeigt, dass die angebliche Bündnisurkunde «eine unächte erdichtete Urkunde ist, die keinen Glauben verdient», oder noch etwas strenger ausgedrückt: «dass sie eine ungereimte plumpe Erdichtung ist, die sich selbst vielfältig widerspricht».<sup>96</sup> Die «Brandmahle der Unwahrheit» sind unübersehbar. Denn wer «den edlen Freyheitssinn, und das von ihm untrennbare Gerechtigkeitsgefühl nicht hat», der vermag niemals «die Sprach der Redlichkeit nachzuahmen und seinen Erdichtungen den Anstrich der Wahrheit zu geben.»<sup>97</sup> Etwas Gutes hat die dreiste Fälschung allerdings bewirkt: Durch sie provoziert, hat der Autor begonnen, die wahre Tradition zu erforschen. Ohne sie «hätten wir uns schwerlich die Mühe gegeben, die Urkunden der heiligsten Rechte aus dem Moder der Vergessenheit hervorzusuchen».<sup>98</sup> Damit schliesst die konservative Diatribe: Die Verteidigung der legitimen Herrschaft hat eine kritische Rechtsgeschichte hervorgebracht.

### *Toleranzdebatte – Reformprojekt – Revolutionsangst*

Schliesslich spitzte sich die bündnerisch-veltlinische Debatte ganz auf die Frage zu, welcher Einfluss der Familie von Salis in den Untertanenlanden legitimerweise zukommen solle. Im Jahr 1783 hatte Podestà Baptista von Salis dem Bundstag den Vorschlag unterbreitet, die Untertanenlande zu veräussern. Die Irritation der Veltliner über die ineffiziente, korrupte und ausbeuterische Amtsführung der meisten Bündner Podestaten drohe einen neuen Aufstand hervorzurufen. So gereiche die Bündner Herrschaft über das Veltlin letztlich auch der Republik selbst «zum grössten Unsegen». Er jedenfalls, Salis, «denke nach, wie mein Vaterland von diesem Fluche entlastet, und wie das Schicksal der armen Veltliner verbessert werden könnte.»<sup>99</sup> Die für die gesamten Unter-

Theil, als Bundsgenossen der Bündner, aufgetreten sind». Insofern damit die Position des Urkundenausstellers gemeint ist, bleibt das Argument immerhin konsistent.

<sup>96</sup> Salis-Marschlins: Schreiben [wie Fn. 74] 116.

<sup>97</sup> Ibid. 119. Kein Untertan vermag die Sprache «eines biedern eidgnössischen Bundes» nachzuahmen (ibid. 123).

<sup>98</sup> Ibid. 126.

<sup>99</sup> Zit. nach Alfred Rufer: Der Verkaufsplan für das Veltlin von 1783, in: Bündner Monatsblatt (1961) 313-319, zum Vorgang auch J. A. Sprecher: Geschichte [wie Fn. 13]

tanenlande zu fordernde Summe sei auf 943'000 Gulden zu veranschlagen, ein interessierter Privatmann sei bereits gefunden. Ebenso leicht aber fanden die Salis-Gegner eine Mehrheit unter den Gemeinden, welche den Vorschlag als empörend, ja hochverräterisch zurückwies, obwohl Baptista von Salis den Verkaufserlös an lauter patriotische Projekte – Spitäler, Zucht- und Waisenhäuser, Rentenkassen für Witwen, höhere Pfarrergehälter, bessere Schulen – hätte verwenden wollen. Seine gedruckte Eingabe wurde von Henkershand verbrannt, eine Wiederholung der Offerte bei schwerer Strafe verboten. Die Initiative bestätigte nur den Eindruck, dass die Salis das Veltlin in ein privates Fürstentum umwandeln wollten.

Bei den Untertanen führte die Opposition gegen die Salis zu einer Interessenkonvergenz der oberen Stände. Im späten 18. Jahrhundert ergab sich, erstmals in der Veltliner Geschichte, «eine völlige Verschmelzung» des Klerus mit der grundbesitzenden Aristokratie.<sup>100</sup> Die Chiavennasker Geistlichkeit wandte sich 1788 mit einem dramatischen Appell an die Bündner Gemeinden. Die Macht, welche die Salis zu Eingriffen in die Reinheit und Immunität der Kirche missbrauchten, gefährde die «Sovranità» der herrschenden Gemeinden und reduziere sie «ad uno stato soltanto precario».<sup>101</sup>

Nun glaubten die vereinigten Patrioten das Mittel gefunden zu haben, mit dem sich die Stellung der Salis aushebeln liess. Jener bisher nie ganz umgesetzte Artikel – Nr. 33 – des Mailänder Kapitulats, welcher protestantischen Personen die dauerhafte Niederlassung in den Untertanenlanden verbot, sollte endlich vollzogen werden. Noch im Herbst 1789 überliess es eine Mehrheit der Bündner Gemeinden der Standeskommission, die Aussiedlung der Reformierten zu verfügen. Im Januar 1790 dekretierte die Kommission diese Massnahme und setzte den Vollzug auf den 20. Juli fest.<sup>102</sup> Die Salis-Gegner beider Konfessionen betonten, es gehe bei der Zwangsemigration der Reformierten nicht etwa um eine religiöse Frage, sondern bloss um die Wahrung von Rechtsprinzipien: einerseits um völkerrechtliche Vertragstreue und andererseits um den republikanischen Kampf gegen Familienprivilegien, ja gegen

531-534; A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 56] 36-37; A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXI-LXII.

<sup>100</sup> G. Scaramellini: Beziehungen [wie Fn. 1] 166.

<sup>101</sup> Apologia del Clero di Chiavenna umiliata agli Ecc. Comuni delle Tre Leghe zit. nach A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXXX.

<sup>102</sup> A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 56] 40; A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CIV.

«Privatdespotismus». Der reformierte Pfarrer Heinrich Bansi verfocht diese Auffassung im Frühjahr 1790 mit gleich mehreren Flugschriften.<sup>103</sup>

Die Salis reagierten, indem sie den reformierten Pfarrern insgeheim eine Verbesserung ihrer Pfründen in Aussicht stellten. Öffentlich erklärten sie: Nachdem die Drei Bünde den Grundsatz der Gewissensfreiheit schon in der Reformationszeit anerkannt haben, dürfen sie nun nicht eine konfessionelle Vertreibungsaktion veranlassen. Die Exekution des Ausweisungsdekrets ist zu suspendieren. Inzwischen soll man den Kaiser ersuchen, im Veltlin wie in seinen Erblanden die religiöse Toleranz zu gewährleisten. Jenen Kapitulatsartikel, der «der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit beider Religionen» so sehr widerspricht, möge der liberale Monarch aufheben.

Diesen Argumenten konnte sich die reformierte Mehrheit der Drei Bünde nicht verschliessen, zumal ergreifende Appelle der Chiavennasker Reformierten an ihr Ohr drangen. Anfang Juni 1790 wurde der Vorschlag einer allgemeinen Religionstoleranz von den Gemeinden angenommen. Daraufhin verstiess die evangelisch-rätische Synode Heinrich Bansi, den enrägierten Bekämpfer aller Salis, vor allem aber des Ulysses von Salis-Marschlins, aus ihren Reihen.<sup>104</sup> In der Antwort aus Wien, die im Juli erfolgte, zeigte sich Kaunitz sehr ungehalten über das bündnerische Emigrationsdekret. Die kaiserliche Regierung habe nie dergleichen verlangt. Der Toleranzpolitik Josephs II. entsprechend, soll der Artikel 33 des Mailänder Kapitulats *nicht* durchgesetzt werden, solange die übrigen Bestimmungen erfüllt werden.<sup>105</sup>

Mit dieser Absage an die aus dem 17. Jahrhundert überkommenen ideologischen Bezüge verbreitete sich im Sommer 1790 eine reformfreundige Stimmung, die neue und verhältnismässig radikale Lösungsansätze begünstigte. So fiel im Juli-Bundstag gar die Anregung, die italienischen Untertanenlande ge-

<sup>103</sup> «Über die wahre Lage der vom Mailänd. Kapitulat festgesetzten und von den Ehrens. Räten und Gemeinden immer anerkannten Unbefugtheit eines anhaltenden Aufenthalts der reformirten Bündtner in Unterthanen Landen» bzw. «Einige Grundsätze des Rechts und der Billigkeit in den Anständen der Republik Graubünden mit ihren Angehörigen». Vgl. A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LXXXI.

<sup>104</sup> Dazu A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 56] 42; A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 13] CIV-CV. Zur Feindschaft zwischen Ulysses von Salis-Marschlins und Heinrich Bansi vgl. A. Rufer: Ende des Freistaates [wie Fn. 59] 17-18.

<sup>105</sup> A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 56] 44; A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CVI.

gen Vorarlberg abzutauschen.<sup>106</sup> Gaudenz von Planta, der Anführer der Patrioten-Partei in Südbünden, forderte, dass in der bündnerischen Regierungsweise die Gewaltenteilung durchgeführt werde. Die willkürlichen Gride generali für die Untertanenlande sind ein Ärgernis, denn sie dienen nur dem finanziellen Interesse der bündnerischen Vögte. Sie sind «weder mit den Rechten noch Vortheil der Souveränität, noch mit dem Wohl der Unterthanen» vereinbar. Die «Ehre der Superiorität» gebietet ihre Abschaffung.<sup>107</sup>

Schliesslich meldete sich Ulysses von Salis-Marschlins zu Wort. Zusammen mit einem kaiserlichen Kommissär – zu dessen Entsendung Kaunitz allerdings nicht bereit war – wollte er eine umfassende Justizreform für die Untertanenlande erarbeiten.<sup>108</sup> Nach Neujahr 1791 publizierte er seine Schrift *Unvorgreiflicher Entwurf einer Verbesserung des Justizwesens*.<sup>109</sup> Die Gebühren aus der Rechtsprechung sollen nicht mehr in die Taschen der Richter – also der Podestaten –, sondern an die untertänigen Gerichtsgemeinden fließen. Die Untertanenlande insgesamt entrichten dafür den Drei Bünden einen jährlichen Tribut von 250'000 Veltliner Pfund. Davon werden etwa 100'000 zur Hebung des Armen- und des Schulwesens – mithin auch zur Verbesserung der Pfarrrgehälter – in herrschenden Landen sowie zur Förderung des Handelsverkehrs verwendet. Aus dem übrigen werden sowohl fixe Gehälter für die Podestaten wie auch Entschädigungen für die Gemeinden, welche die betreffenden Ämter vergeben, finanziert. So brauchen die Podestaten keine willkürlichen Gebühren mehr zu erheben, und die Gemeinden brauchen die Ämter nicht mehr gewinnbringend zu versteigern. Dementsprechend soll künftig die Praxis der «Liberationen» in Straffällen – also der «Verkauf der Begnadigung der Verbrecher», dieser «öffentliche constitutionsmässige Handel mit der Ge-

<sup>106</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CVIII. Dieser Vorschlag, der allerdings abgelehnt wurde, dürfte letztlich vom mailändischen Minister suggeriert worden sein, der 1791 den gleichen «Lösungsansatz» über Strohänner vortragen liess; vgl. *ibid.* CXIX-CXX.

<sup>107</sup> Der Bündner ohne Furcht, voll Bidersinn und Wahrheit und doch ein Adelsmann, so wie sie alle seyn sollten zit. nach A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CX. «Superiorität» heisst wohl so viel wie «Oberherrschaft», also souveräne Landesherrschaft.

<sup>108</sup> Dazu A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CXIII-CXIV.

<sup>109</sup> Auch publiziert in Salis-Marschlins: Fragmente IV 163-195, Beilage CC, dazu eine «Erläuterung» *ibid.* 196-211.

rechtigkeit» – verboten sein.<sup>110</sup> Was schliesslich die Zivilsachen betrifft, so sollen die Delegationsgerichte aufgehoben werden.

Mit dem *Unvorgreiflichen Entwurf* hatte sich Salis, wenn auch unter dem Druck einer bedrohlichen Entwicklung, nochmals als Anhänger eines aufklärerisch-rationalistischen Denkens erwiesen. Doch sein Projekt war chancenlos. Eine schwache Mehrheit der Bündner Gemeinden entschied, dass sich die Untertanen dazu äussern sollten. Doch der Veltliner Talrat und die untertänigen Gemeinden wiesen das Projekt zurück. In herrschenden Landen wollten manche keine substantiellen Reformen, weil sie an der Fortdauer der alten Zustände interessiert waren. In den Untertanenlanden verfolgten manche politisch substantiellere Ziele, jenseits einer blossen Justizreform. Hüben und drüben lehnten viele den Vorschlag nur schon wegen seines Urhebers ab: weil er von Ulysses von Salis-Marschlin kam, der zum Feindbild aller Patrioten geworden war.<sup>111</sup>

Der Churer Ratsherr Jakob Bavier attackierte die Salis aus Anlass von Ulysses' *Entwurf* mit einer Streitschrift, die von der – mittlerweile eigentlich erledigten – Emigrationsfrage ausging: Personen (oder deren Angehörige), die bei getreuer Umsetzung des Mailänder Kapitulats das Veltlin hätten verlassen müssen, sollten in den bündnerischen Räten von der Beratung der Veltliner Frage ausgeschlossen werden.<sup>112</sup>

Im Frühsommer 1791 entschieden die drei Bundshäupter, eine bündnerische Delegation nach Mailand zu schicken, um mit dem dortigen Minister über die

<sup>110</sup> Salis-Marschlin: Entwurf [wie Fn. 109] 6-7 (vgl. Salis-Marschlin: Fragmente IV [wie Fn. 78] 167-168). Dieses «Hauptgebrehen» der Bündner Herrschaft, dieser «Flecken», dessentwegen die Untertanen in ganz Europa «die schändlichste Vorurtheile wider die Rechtschaffenheit und Redlichkeit unsers Volks und unsrer Regierung» geweckt haben, sei aber nicht von den Bündnern, sondern schon von den Condottieri der Sforza-Epoche eingeführt worden (ibid.).

<sup>111</sup> Dazu A. Pfister: Patrioten [wie Fn. 56] 44; A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CXII-CXVII.

<sup>112</sup> Jakob Bavier [d.h. Bavier]: Vorstellung an seine Mitbündner über die sogen. Emigration der Reformierten aus Unterthanen Landen, 31. März 1791. Salis antwortete mit einem *Schreiben an Tit. Herrn Rathsherr Jacob Bavier, seine Anmerkungen über den unvorgreiflichen Entwurf einer Verbesserung des Justizwesens, in den unterthanen Landen, der Republik Graubünden, betreffend*, 1791, erneut abgedruckt in: Fragmente IV 212-227 (im Anhang zum «Unvorgreiflichen Entwurf»).

Klagepunkte der Untertanen zu verhandeln.<sup>113</sup> Direkte Verhandlungen mit den Untertanen sollten aber nicht stattfinden. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Bundstag zu Davos vom September 1791, an dem sowohl Ulysses von Salis-Marschlins wie Gaudenz von Planta teilnahmen. Die Auspizien für einen Verhandlungserfolg standen allerdings nicht gut, nachdem die Veltliner bei der feierlichen Einsetzung der bündnerischen Amtleute im Frühling 1791 die Verwendung des Ausdrucks «sovrano» zurückgewiesen hatten, während die Bündner Ratsherren befanden, bei den bevorstehenden Verhandlungen gelte es «hauptsächlich die Handhabung der Hoheitsrechte unserer Superiorität» zu wahren.<sup>114</sup>

Im Verlauf des Herbstes 1791 versuchte Ulysses von Salis-Marschlins der Verhandlungsdelegation vor ihrer Abreise allerlei Auflagen zu machen. Besonders wichtig war ihm, dass die bündnerischen Unterhändler seine Sammlung historischer Dokumente studierten. Erst Anfang Februar 1792 war die Delegation reisefertig. Am 7. des Monats traf sie an der Etappenstation Chiavenna ein, am 10. langte sie an ihrem Bestimmungsort Mailand an. Vom 15. Februar 1792 datiert das Vorwort der *Fragmente der Staats-Geschichte des Thals Veltlin und der Grafschaften Clefen und Worms, aus Urkunden*. Die in der bisherigen Forschung anzutreffende Angabe, dass Ulysses sein grosses Werk erst «im Spätherbst 1792» publiziert habe,<sup>115</sup> überzeugt umso weniger, als er seine Argumente eindeutig auf österreichische Adressaten hin zuspitzte. Wie soeben gezeigt, war es ihm ein besonderes Anliegen, dass sich die Bündner für die Verhandlungen vom Frühling 1792 gut vorbereiteten. Die *Fragmente* sollten als eine Art Weissbuch für diese Verhandlungen dienen.

Der tatsächliche Verlauf der Verhandlungen geriet allerdings nicht nach Salis' Vorstellungen.<sup>116</sup> Graf Wilczek, der Provinzminister, fiel aus seiner Maklerrolle und vergass Fürst Kaunitzens, des Staatskanzlers, Instruktionen: In seinen Vergleichsvorschlägen ging er allein auf die Veltliner Forderungen ein. Sein *Progetto finale* vom Mai 1792 wollte die faktische Duldung der Reformier-

<sup>113</sup> Zum Folgenden A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CXVI-CXXIII.

<sup>114</sup> Zit. nach *ibid.* CXVI bzw. CXX. – Als «eccelso clementissimo principe» wollten die Veltliner den kollektiven Bündner Landesherrn zwar titulieren, nicht aber als «sovrano». Ausserdem verlangten sie, dass die Podestaten ihren Eid auf ein vom Talkanzler bzw. vom Kanzler des betreffenden «terziere» gehaltenes Statuten-Buch abgäben.

<sup>115</sup> *Ibid.* CXLII.

<sup>116</sup> Das Folgende *ibid.* CXXIII-CXXX und CXLI.

ten in den Untertanenlanden aufheben, ebenso die Delegationsgerichte, die seit 1549 getätigten Veräusserungen von Veltliner Gemeindegütern und die seither erlassenen Gride generali. Das Einsetzungszeremoniell der Bündner Amtleute sollte nach den Wünschen der Untertanen gestaltet werden. Dieses *Progetto* fand in den Drei Bünden keinen Beifall; die Gemeinden verwarfen es deutlich. Daraufhin kam es im Juli 1792 zu Unruhen in Sondrio und Tirano, den Zentren der Veltliner Patrioten.

Schon Anfang Mai war Ulysses von Salis-Marschlins vom neuen französischen Aussenminister – dem girondistisch gesinnten General Dumouriez, der im April die Kriegserklärung an Österreich veranlasst hatte – zur Demission als französischer Geschäftsträger in den Drei Bünden gezwungen worden. Der Marschlinser und sein ganzer Clan verloren nun sehr rasch an Einfluss. Die Französische Revolution radikalisierte sich derweil zusehends: Im August des gleichen Jahres kam es in Paris zum Tuileriensturm und zum Massaker an der Schweizergarde, zur Entlassung der übrigen Schweizer und Bündner Truppen sowie zur Gefangennahme des Königs, im September zu den «Septembermorden» und zur Ausrufung der Republik.

Im Vorwort zu den *Fragmenen* erklärt Salis, dass er den (von Simoni verfassten) *Prospetto* widerlegen werde, der sich selbst einen jungen Phönix nenne, welcher der Asche des (von der Bündner Obrigkeit verbrannten) *Raggionamento* entstieg sei, tatsächlich aber eher einem rasch verglühenden Meteoriten gleiche.<sup>117</sup> Salis wusste offenbar nicht, dass der dahingegangene wie der neu erstandene Phönix aus der Feder des Alberto de Simoni stammt, der als Rechtsberater des Veltliner Klerus selbst an den Mailänder Verhandlungen von 1792 teilnahm.<sup>118</sup> Da aber der *Prospetto* wie das *Raggionamento* die wesentlichen Argumente aus Quadrios «*Dissertazioni*» bezieht, ist es eigentlich Quadrio, den Salis befiehlt.<sup>119</sup>

Vom Abschluss des Mailänder Kapitulats an «beschäftigte sich der feine haarspaltende Witz der Veltliner-Rechtsgelehrten allein damit: künstliche Aus-

<sup>117</sup> Salis-Marschlins: Fragmente I XVI.

<sup>118</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] CXXXIII. – Als Mitverfasser der beiden Veltliner Staatschriften sind einerseits der Talkanzler Diego Guicciardini, «führender Kopf der Veltliner Emanzipationsbestrebungen», und andererseits ein gewisser Cesare Sertoli anzunehmen; G. Scaramellini: Beziehungen [wie Fn. 1] 167.

<sup>119</sup> Salis-Marschlins: Fragmente I XIV-XV.

legungen dieses, ihrer Unterwerfung unter die Landeshoheit der drey Bünde maasgebenden Capitulats [...] auszusinnen». Der «gelehrte und scharfsinnige» Lavizzari wusste diese Tendenz «hinter dem Anschein der Unpartheylichkeit» zu verbergen, indem er die Position der Untertanen ausführlich und wohlwollend, diejenige der Bündner aber «unvollständig und schief» wiedergab. Vierzig Jahre nach Lavizzari betrat Quadrio, der sich bis dahin nur als Poetologe hervorgetan hatte, «von Vaterlandsiebe angefeuert, die ihm unbekannte Bahn der Geschichte und Diplomatie». Dieser behandelte den Veltliner Aufstand unter der Rubrik Kirchengeschichte, um dem Vorgang «den Anstrich des Religionskrieges» zu geben und sich so «bei seinem Angriff auf die Souverainität der Bündner eine vortheilhafte Stellung zu verschaffen». In den Drei Bünden reagierte man mit unerklärlicher Gelassenheit auf seine Publikation; im Veltlin mit Begeisterung. Die Veltliner Gelehrten allerdings waren irritiert über die «weibische Eitelkeit», die Quadrio zu vielen «kleinen Thorheiten» verleitete. Der greise Kollege Lavizzari stellte eine erschöpfende Liste mit Quadrios Fehlern zusammen, die er kurz vor seinem Ableben Ulysses von Salis-Marschlins anvertraute.<sup>120</sup> Seit der Zeit um 1760 habe er, Ulysses, sich überlegt, eine Staatsgeschichte der Bündner Untertanenlande herauszubringen. Nur die zu erwartenden gehässigen Reaktionen haben ihn davon abgehalten, nachdem er aber in den letzten Jahren habe erleben müssen, dass Quadrios Thesen «von der in unsern Zeiten epidemischen Neuerungssucht» aufgegriffen wurden und «wie Voltaire's, Rousseau's und anderer Staatskünstler Schriften» wirkten, opfere er sich, um «die Rechte und die Ehre meines Vaterlandes zu retten», wie sehr auch seine Ehre durch Drohungen und Schmähungen zu leiden haben wird.<sup>121</sup>

Salis' Werk trägt den Titel *Fragmente*, weil es nicht die gesamte Veltliner Geschichte behandelt, sondern sich auf die für die Bündner Herrschaftsrechte relevanten Aspekte konzentriert.<sup>122</sup> Dabei wird die Mastinische Schenkung nicht so ausführlich behandelt wie es die prospektive Selbst-Rezension von 1789 hätte erwarten lassen: bloss auf zwanzig Seiten – während die Fünf Artikel auf ganzen 112 Seiten zerpfückt werden.<sup>123</sup> Salis' eigenes Palladium

<sup>120</sup> Ibid. IV-VI, VIII-XII.

<sup>121</sup> Ibid. XIII, XVII-XX, XXII.

<sup>122</sup> Ibid. XVIII.

<sup>123</sup> Ibid. II, 4. Abschnitt, 152-171 bzw. 7.-13. Abschnitt, 186-297. Die Fünf Artikel werden hier als «Capitel» bezeichnet, in Anlehnung an den italienischen Sprachgebrauch «capitolo» (womit wiederum «capitolazione» zusammenhängt).

bleibt die strikt historische Ableitung aller politischen Herrschaft, staatlichen Hoheit, öffentlichen Gewalt von kaiserlichen Rechten. Für das Veltlin und die beiden Grafschaften sind dies konkret: die Regalien, die der eine «Restauratio imperii» erstrebende Kaiser Friedrich I. Barbarossa im Jahre 1158 auf den Ronkalischen Feldern, mehr oder weniger über die Köpfe der Kommunen-Vertreter hinweg, durch Bologneser Juristen kodifizieren liess. Damit wurden die obersten Herrschaftsrechte «in ein geschriebenes Grundgesetz, in ein Pacte Social verwandelt; und jedermann, der die Natur eines solchen auf den ersten Grundsätzen der Rechte beruhenden Contracts kennt, wird die Heiligkeit eines darauf gegründeten Eigenthums eingestehen».<sup>124</sup>

Elegant verbindet Salis hier die naturrechtliche Vertragstheorie mit einer historischen Rechtstradition (die sich allerdings überlebt hat), und beides wiederum mit dem Eigentumsbegriff. Denn «die unter dem Namen Feudal-Rechte angefochtne Fürsten-Rechte» sind Eigentumsrechte.<sup>125</sup> Auf das «Eigentumsrecht, auf diesen gerechten Titel» gründet sich also «der immerwährende, ununterbrochene Besitz des bündtnerischen Landesfürsten». Die bündnerisch-landesfürstlichen Besitzrechte umfassen die «oberste Gerichtsherrlichkeit», die «unbeschränkte Gesetzgebung» sowie die «Ober-Obsorg über die Wirthschaft der untergebenen Gemeinden» – kurz: «alle Theile der Souveränität in ihrem ganzen Umfange».<sup>126</sup> Wie ein Vierteljahrhundert später bei Karl Ludwig von Haller, dem «Restaurator», ist bei Salis der Fürst der Besitzer des Staates. Salis meint damit aber keineswegs, und Haller nicht unbedingt, einen Monarchen. Für Salis ist der Begriff «Fürst» deckungsgleich mit der Mehrheit der Bündner Gemeinden, Haller denkt wohl am ehesten an Schultheiss und Rat der Republik Bern. Indessen glaubt der von der Aufklärung geprägte Salis seinen Lesern eine Referenz auf die Lehre vom Gesellschaftsvertrag schuldig zu sein, während der postrevolutionäre Haller einfach von patriarchalischen Gewaltverhältnissen ausgeht.<sup>127</sup>

<sup>124</sup> Ibid. 139-140.

<sup>125</sup> Ibid. 138.

<sup>126</sup> Ibid. 357-359.

<sup>127</sup> In seinem sechsbändigen Werk *Restauration der Staatswissenschaften* von 1816. Vgl. Hans Fenske: Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, in: ders., Dieter Mertens, Wolfgang Reinhard, Klaus Rosen: Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart (Frankfurt a.M. 1987) 379-567, hier 419.

Den schlechten Ruf, den sich die Bündner mit der Verwaltung der Untertanenlande während des Ancien Régime zugezogen hatten, relativiert Salis mit dem Hinweis darauf, dass die Untertanen erst vor Jahresfrist sein Justizreform-Projekt abgelehnt haben. Das dort vorgesehene Jahressteueraufkommen von 250'000 Pfund hätte einem Steuerfuss von vier Prozent auf dem Ertrag aller Veltliner Grundstücke entsprochen. Mit ihrer Ablehnung des Salis'schen Projekts haben die Untertanen bewiesen, dass der von den Bündner Amtleuten erzielte Abschöpfungsgrad bisher nicht einmal vier Prozent ausgemacht hat.<sup>128</sup>

Die Literatur des 20. Jahrhunderts wirft Salis vor, er habe «die Idee der Volkssouveränität» als «Eingebung des Satans» hingestellt.<sup>129</sup> Tatsächlich zitiert er – just bevor er die Herrschaftsrechte der Bündner in ihren italienischen Untertanenlanden auf die Herrschaftsrechte der Stauferkaiser in Reichsitalien zurückführt – die verführerische Rede, mit der Satan in Miltons *Paradise Lost* die Menschen zur Selbstermächtigung und zum Ungehorsam aufruft: «So sprach Satan; so sprechen Philosophen unserer Zeiten, eben so stolz wie er, wenn sie die Rechte der Menschheit erklären.»<sup>130</sup> Für einen Staat aber, der auf einer historisch begründeten Volkssouveränität beruhte, hätte Salis das demokratische Verfassungsprinzip natürlich nicht ablehnen wollen. Immerhin bezeichnete er noch 1789 die Drei Bünde in durchaus affirmativem Sinne als «Demokratie» oder «Volksstaat, wo ein jeder freyer Bürger zu einer jeden wichtigen oder unwichtigen Staatsangelegenheit seine freye Stimme zu geben hat».<sup>131</sup> Die traditionellen Verfassungszustände – und sie allein – sind legitim, während «die in so vielen Köpfen gährende Neuerungssucht»<sup>132</sup> bloss Unrecht schaffen kann.

Sollte dieses Feldgeschrey der Feinde aller Regierung, und Verstörer aller geselligen Ordnung; diese Kunstsprache der Volksverführer; diese Litaney der Freyheitsprediger; dieser Posaentton des aufgehetzten Volks [...] bey aufgeklärten Monarchen, bey rich-

<sup>128</sup> Salis-Marschlins: Fragmente II 366-368.

<sup>129</sup> A. Rufer: Freistaat [wie Fn. 15] LIX; hiernach auch Silvio Färber: Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der Bündner Geschichte, 4 Bde. (Chur 2000) II 113-140, hier 136.

<sup>130</sup> Salis-Marschlins: Fragmente II 137-138.

<sup>131</sup> Salis-Marschlins: Schreiben 3.

<sup>132</sup> Salis-Marschlins: Fragmente II 370.

tigdenkenden Ministern, bey dem Richter beyder, dem unbestechlichen Publicum, ein günstiges Gehör finden?<sup>133</sup>

Diese Tirade eröffnet die letzte Seite der *Fragmente*. Hier wird an die «Monarchen» und «Minister» Österreichs appelliert, die Verhandlungspartner von 1792. Mit Rührung gedenkt der Autor jenes österreichischen Ministers, mit dem er vor dreissig Jahren, anlässlich der letzten Erneuerung des Mailänder Kapitulats, selbst verhandelt hat: «Der mir und unserm ganzen Stande ewig unvergessliche und verehrungswürdige Graf von Firmian, schrieb mir in einem Brief, den ich als ein Heiligthum aufbewahre: Ein kleiner Souverain ist auch ein Souverain, und verdient, wenigstens nach Verhältnis, die Achtung, die man Statthaltern Gottes schuldig ist.» Zum Schluss erinnert Salis daran, dass «zwey der weisesten und grössten Monarchen» erst neuerdings einen Vertrag geschlossen haben, von dem Europas Ruhe und Glück abhängen, des Inhalts nämlich, «alle mit ihnen verbündeten Souverains, bey dem Genusse der bis dahin besessenen Herrschersrechten zu schützen und zu schirmen».<sup>134</sup> Offensichtlich ein Hinweis auf die Pilsitzer Deklaration, mit der Preussen und Österreich im August 1791 eine bewaffnete Intervention zugunsten der gefährdeten französischen Monarchie angedroht hatten.

In der zu Jena verlegten *Allgemeinen Literatur-Zeitung* wurden Salis' *Fragmente* zwei Jahre nach ihrem Erscheinen sehr wohlwollend besprochen. Die «vortreffliche Staatsschrift» zeichne sich durch hohe Gelehrsamkeit, genaue Urkundenkritik und eine «alle verborgene Winkel der Chicane beleuchtende Logik» aus. Besonderes Lob verdiene die Kritik der angeblichen Fünf Artikel von 1513: Sie sei ein «Muster» dafür, «wie dergleichen unächten Geburten des Partheygeistes das unauslöschliche Verwerfungszeichen eingebrannt werden muss, das sie zu jedem künftigen Gebrauch disqualifiziert». Es ist unverkennbar, dass der Rezensent hier nicht nur dem Historiker, sondern auch dem konservativen Politiker applaudiert. Aber ist dies nicht ohnehin das gleiche? «Männer von feinem Gefühl treten in unseren Zeiten gern zu Betrachtung der *alten Zeiten* zurück.»<sup>135</sup>

<sup>133</sup> Ibid.

<sup>134</sup> Ibid. 371. – Die Drei Bünde waren mit Österreich durch die Erbeinung von 1518 verbündet; vgl. oben Fn. 108.

<sup>135</sup> Allgemeine Literatur-Zeitung, Nr. 38, 4. Februar 1794, Sp. 297-301 (Hervorhebung im Original).